



Petersplatz 1 – 06886 Zu Luth. Wittenberg - KRD

**Landgericht Dessau-Roßlau**  
**Willy-Lohmann-Str. 29**  
**06844 Dessau-Roßlau**

**Oberster Souverän**

**Wir, Peter,**

Menschensohn des Horst und der Erika,  
aus dem Hause Fitzek

**Postanschrift für Ihre Schreiben:**

**Empfangsbevollmächtigter:**

RA Björn Fehse  
Marktplatz 19  
06108 Halle

Aktenzeichen: **4 Ns (394 Js 27999/14)**

Lutherstadt Wittenberg, 18.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit wird zu dem am 20.12.2019 Höchstselbst eingelegten Rechtsmittel der Revision gegen das am 20.12.2019 verkündete Urteil die nachfolgende

### **Begründung**

getätigt mit der Aufforderung (Antrag),

das Urteil des Landgerichtes Dessau-Roßlau mit den Feststellungen aufzuheben und

das Verfahren unverzüglich wegen Verfahrenshindernissen einzustellen.

Hilfsweise, falls auch das OLG Naumburg den Inhalt Unserer Ausführungen und auch die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg vom 19. März 2018 für unbeachtlich hält, ist das Urteil mit den Feststellungen aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen.

Nachrangig hilfsweise ist das Urteil aufzuheben und wegen anzunehmender Voreingenommenheit aller Richter des Landgerichtes Dessau-Roßlau zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine Strafkammer eines anderen Landgerichtes und nur höchst hilfsweise an andere Strafkammer des Landgerichtes Dessau-Roßlau zurückzuverweisen.

Es wird die Verletzung materiellen Rechtes gerügt. Die Sachrüge wird allgemein erhoben und im Einzelnen wie folgt ausgeführt:

**A.**

Es ist Uns klar, dass Wir gemäß der Vorschriften der StPO als "normaler" Angeklagter diese Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären müssten, damit diese entsprechende Beachtung finden kann. Da jedoch die allgemeine Sachrüge zudem bereits durch den Pflichtverteidiger erhoben wurde und Wir als Staatsoberhaupt, Peter, Menschensohn ... kein "normaler" Angeklagter

sind und das Gericht das Juidikat des LG Dessau-Roßlau bereits von Amts eigenständig auf materiell-rechtliche Fehler zu überprüfen hat, halten Wir dies nicht für erforderlich. Das sollte es auch nicht sein. Nehmen Sie deshalb Unsere Ausführungen auch als Anregung eigene Überlegungen anzustellen und selbst zu denken und folgen Sie NICHT dem Beispiel der Richter im LG Dessau-Roßlau, da diese dies offensichtlich nicht so gut können, wollten oder durften. Zudem haben Wir bereits alles im Rahmen der Hauptverhandlung im Landgericht Dessau-Roßlau und auch als Antwort auf die Ausführungen des Generalstaatsanwaltes im Rahmen des Revisionsverfahrens geliefert, was für eine Entscheidung erheblich ist.

#### **A.1.**

Die Frage, ob Wir, der Angeklagte, rechtswirksam im Besitz einer Fahrerlaubnis des Staates Königreich Deutschland sind, so dass Wir keine der Bundesrepublik mehr bedurften, ist eine Frage der Rechtsanwendung, hier der Unterworfenheit unter die bundesrepublikanische deutsche Gerichtsbarkeit, der ein **jedes Gericht** als mögliches Prozesshindernis **in jeder Verfahrenssituation** von Amts wegen nachzugehen hat. Der Anwendungsbereich des § 344 ist hierfür von Beginn an nicht eröffnet, da das Verfahren aufgrund eines Verfahrenshindernisses unverzüglich einzustellen ist.

Zum Nachweis des Bestehens eines Verfahrenshindernisses verweisen Wir auf das Urteil und die in den Akten befindlichen Urkunden, Dokumente und Unterlagen und das Protokoll. Alle Beweise, die zur Erkenntnis der vom Völkerrecht formulierten Erfordernisse an eine Staatsqualität Unserer Strukturen führen müssen, sind geliefert worden.

Wir verweisen insbesondere nochmals auf Unser "Begehrt auf Einstellung des Verfahrens aufgrund eines Verfahrenshindernisses" vom 05.12.2019, welches Wir in der mündlichen Verhandlung selbigen Datums den Richtern des Landgerichtes Dessau-Roßlau darboten. Wir wiederholen daraus weiter unten.

Das OLG Naumburg kann hier zudem im Freibeweisverfahren die öffentlich zugänglichen Quellen verwenden. Hierzu sind sowohl der öffentliche Staatsgründungsakt vom 16.09.2012 als auch zahlreiche Presseveröffentlichungen der damaligen Zeit im Internet verfügbar. All diese Beweise müssen gemäß höchstrichterlicher bundesrepublikanischer Rechtsprechung zur Anerkennung des Staates Königreich Deutschland führen.

Der Revisionsführer verweist auf die Ausführungen aus Rdnr. 6 zum § 337 StPO, Kommentar Meyer-Goßner 56. Auflage:

**"Das Revisionsgericht ist weder an die tatsächlichen Feststellungen noch an die Beweiswürdigung des Tatrichters gebunden (BGH 5, 225; 14, 137, 139; Düsseldorf VRS 71, 28). Es hat die Prozessvoraussetzungen selbständig und aufgrund eigener Sachuntersuchung unter Benutzung aller verfügbaren Erkenntnisquellen im Freibeweisverfahren zu prüfen."**

Zur Gründung eines originären Staates mit der Aufgabe der sukzessiven Ausweitung zur Wiederherstellung des deutschen Völkerrechtssubjektes im Einvernehmen mit Vertretern der Besatzer (bundesrepublikanische Verantwortungsträger), wie dies 2009 begann, waren und sind Wir auch berechtigt.

Der Art. 79 GG als auch der Bundesverfassungsgerichtsentscheid 2 BvR 349/16 legitimieren Unsere Aktivitäten. Das Grundgesetz stellt kein Hindernis für Unsere Aktivitäten dar. Sie haben Unsere Immunität anzuerkennen!

**Art. 79 Abs. 1 Satz 2 GG hat zum Inhalt:**

*"Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder **den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben** oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß **die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkrafttreten der Verträge nicht entgegenstehen**, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt."*

Rn. 1 dazu:

*"Die hier geregelte ausschließliche Bundesgesetzgebungskompetenz zu Änderungen des GG ist von der **verfassungsgebenden Gewalt zu unterscheiden, die beim Volk liegt**. Zur Frage, ob das GG eine Verfassungsneuregelung zuläßt, besagt Art. 79 nichts."*

All Unser Bestehen ist auf den Abbau der besatzungsrechtlichen Ordnung ausgerichtet. Sämtliche Bestimmungen des Grundgesetzes haben dem nicht entgegenzustehen.

Wie hier völlig klar ist, liegt die verfassungsgebende Gewalt beim Volk also (auch) bei Uns, nun der Repräsentant Unseres Volkes, erst einmal nur für die, welche sich zu Uns und Unserer Ordnung bekennen. Erst mit der Übernahme der bereits mit dem Finanzamt und der Oberfinanzdirektion Magdeburg im Jahre 2009 besprochenen, verhandelten und vereinbarten Sukzession in das (erste und zweite) Deutsche Reich werden Wir für alle, auch für die, welche sich nicht zu Uns bekennen können oder wollen, rechtlich Verantwortung übernehmen.

Alles Kriminelle (Gemeinwohlschädliche) kann dann schon bald Geschichte sein. Die Welt wird schnell eine andere, eine weit bessere, gesündere und friedlichere Welt sein. Es kann ja auch anders kommen, denn gegenwärtig versuchen ja auch die Kräfte ihre Agenda zur Markbereinigung und zur Etablierung einer bargeldlosen offen faschistischen Gesellschaft unter ihrer vollständigen Kontrolle zu etablieren, die es bisher nie gut mit der Menschheit und dem Ökosystem meinten. Man braucht sich ja nur die Ergebnisse von deren Wirken anzusehen. Wollen Sie daran teilhaben und diese Art von Leben unter deren Joch wirklich führen?

Wir haben eine Verfassung abgefasst, verkündet und veröffentlicht und haben einen Staat gegründet. Das bestätigt die Presse bereits seit September des Jahres 2012.

Nun aktuell haben schon über 1400 Individuen die Verfassung durch ein schriftliches Bekenntnis zu Unserer gefassten Ordnung angenommen. Diese Tatsache haben Wir den Richtern des Landgerichtes Dessau-Roßlau mit dem Auszug aus dem Melderegister belegbar auch durch Zeugen bestätigt. Das ist auch offenkundig und auf der Internetseite "[koenigreichdeutschland.org](http://koenigreichdeutschland.org)" nachzuvollziehen.

Bereits bei der öffentlichen Staatsgründungszeremonie (sie wurde und wird auch im Internet gezeigt) waren über 600 Teilnehmer anwesend. Das ist dort auch ersichtlich.

Auch eine sukzessive Veränderung der Grenzen der Bundesrepublik zugunsten des neuen deutschen Staates ist zulässig.

Im Kommentar zum GG Jarass/Pieroth, 11. Auflage zur Präambel des GG ist in Rn. 10 nachzulesen:

*"Das Bundesgebiet kann durch völkerrechtliche Vereinbarungen iVm einem Bundesgesetz gem. Art. 59 Abs. 2 Satz 1 erweitert oder eingeschränkt werden. (...) Die Präambel steht jedenfalls Grenzberichtigungen nicht entgegen."*

Im gleichen Kommentar zum Art. 146 GG ist in Rn. 2- 5 das Folgende ausgeführt:

*"Zur Frage, in welchem Verfahren die **neue Verfassung** zu erlassen ist, enthält Art. 146 nur die Aussage, dass dies **im Wege einer freien Entscheidung des deutschen Volkes** erfolgen soll. Sie muss frei von äußerem und inneren Zwang" sein (BVerfGE 5, 85/131).*

Das ist der Fall und genauso ist es geschehen!

Im hier angeführten Kommentar selbst wird fabuliert, wie das geschehen könnte. In Rn. 4 und 5 wird die eigene Unsicherheit darüber wie folgt ausgedrückt:

Rn. 4

*"Unklar ist, ob Art. 146 erst nach Erlass einer Ausführungsregelung genutzt werden kann ..."*

Rn. 5:

*"Umstritten ist, ob die Vorgaben des Art. 79 Abs. 3 GG auch für die nach Art. 146 zustande kommende Verfassung gelten. **Angesichts der extensiven Auslegung des Art. 79 Abs. 3 GG durch das BVerfG (vgl. Rn. 35 zu Art. 23 und Rn. 6 zu Art. 79), wird man das ablehnen müssen, da andernfalls die verfassungsgebende Gewalt des Volkes zu sehr beschränkt würde."***

Wie offenkundig ist, haben es die sog. "deutschen Regierungen" auch nach über 70 Jahren und auch trotz der Empfehlungen des rechtlich unwirksamen sog. "Einigungsvertrag" (s. dazu Unsere dem Gericht bereits gelieferte Einlassung) nicht geleistet, dem deutschen Volk einen Verfassungsentwurf zur Volksabstimmung vorzulegen. Dies ist auch nicht (mehr) zu erwarten. Das ist auch nicht ihre Aufgabe. Wir haben dies in einer Einlassung näher dargestellt und verweisen darauf.

Diese Unfähigkeit oder Unwilligkeit ist auch nicht verwunderlich. Schließlich partizipieren sowohl diese Regierung und ihre Hintermänner als auch (mittlerweile) ihr Werkzeug BVerfG von dieser Situation. Wir erwarten (mittlerweile) vom BVerfG keine Hilfe mehr bei dieser Angelegenheit. Das hat ein Verfahren, welches Wir beim BVerfG führten, schon bewiesen. Man will hier offensichtlich nichts zum Wohle aller Menschen verbessern. Diese Untätigkeit besteht nun schon mehr als erträglich lange!

Wir sind hier um das zu ändern, denn diese Eigenheit der Untätigkeit ist nicht auf Uns anwendbar. Wir haben nun selbst das umgesetzt, was dem Volke möglich ist. Wir, als Werkzeug Gottes, haben in freier Entscheidung ohne äußeren und inneren Zwang eine Verfassung geschaffen, gemeinsam ihre Anwendung durch Bekenntnis gleich welcher Art beschlossen und Wir bieten diese göttliche Verfassungsordnung nun dem gesamten deutschen Volke an.

Der Staat Königreich Deutschland ist Ausdruck (s. Art. 15) und Garant (s. Art. 16 der Verfassung des KRd) der göttlichen Schöpfungsordnung in dieser Welt. Jeder kann sich zu dieser Verfassung in einer freien Entscheidung ohne äußeren und inneren Zwang bekennen. Damit haben Wir sowohl die Empfehlung des sog. "Einigungsvertrag" umgesetzt, Wir haben eine konsensuale also einvernehmlich verhandelte (unechte) Sezession aufgrund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker durchgeführt, als auch das Angebot des Art. 146 GG umgesetzt und für alle sich Uns angeschlossen habenden Staatsangehörigen das Besatzungsstatut beendet und damit **den Abbau der besatzungsrechtlichen Ordnung bewirkt**. Diesen Abbau werden wir schrittweise weiter ausdehnen. Dazu sind Wir auch berechtigt. Das ist auch der Auftrag an die deutschen Völker. Alles was Wir tun, ist immer friedlich und gewaltlos gewesen. Wir verhalten Uns wie das Lamm.

Wir wiederholen aus dem Kommentar zu Art. 79 GG:

Rn. 1:

*"Die hier geregelte ausschließliche Bundesgesetzgebungskompetenz zu Änderungen des GG ist von der **verfassungsgebenden Gewalt zu unterscheiden, die beim Volk liegt**. Zur Frage, ob das GG eine Verfassungsneuregelung zulässt, besagt Art. 79 nichts."*

Die verfassungsgebende Gewalt liegt beim Volk.

Wir haben die verfassungsgebende Gewalt also in den Händen.

Wir haben diese Verfassung gemäß göttlichen Auftrages geschaffen und sie ist Kraft Unserer verfassungsgebenden Gewalt nun ein Angebot an alle lebenden Deutschen und an die sich zu unseren Werten bekennenden Männer und Weiber, die auf deutschem Territorium gemäß dem Völkerrecht leben. Jeder, der sich zu dieser Verfassung bekannt hat, ist nun Teil Unserer gefassten Ordnung. Diese Ordnung ist prärogativ. Wir üben aufgrund Unserer gefassten (von *fas* – überirdisches Recht) Ordnung in allen Belangen im Vorrang über Unser Staatsvolk im gesamten deutschen Staatsgebiet gemäß Völkerrecht Hoheitsmacht aus. Sie haben dabei jeweils zurückzutreten. Wir werden bei flächendeckender Organisation, nach Kassations- und Friedensvertragsverhandlungen die Rechtsnachfolge des gegenwärtig immer noch handlungsunfähigen (ersten und zweiten) Deutschen Reiches antreten. Diese Verhandlungen können auch über fähige Bevollmächtigte geschehen.

All das ist bereits 2009 mit dem Finanzamt und der Oberfinanzdirektion vereinbart worden. Es findet hier eine konsensuale unechte Sezession statt. Unecht deshalb, da hier nur ein völkerrechtlich korrekter Zustand wiederhergestellt wird. Diese unechte Sezession ist nicht nur erlaubt, sie ist sogar zur Wiederherstellung des Völkerrechtes zwingend durchzuführen. Das haben Sie zu beachten. **Sie haben Unsere Vorrechte und Unsere Immunität zu beachten!**

In dem Beschluss zur Ablehnung Unserer Beweisanträge und der Verneinung eines Sezessionsrechtes ist in den Beschlussbegründungen tatsächlich nichts Substantiiertes ausgeführt. Der im Ablehnungsbeschluss zur Begründung der Ablehnung aufgeführte Bundesverfassungsgerichtsbeschluss 2 BvR 349/16 bestätigt Unser Sezessionsrecht und hat lediglich zum Inhalt, dass die Länder kein solches Recht haben. Das ist auch nicht verwunderlich, denn sie sind auch nur ein Werkzeug der Besatzer und sie können aus dem Besatzungs-Gesamtkonstrukt nicht austreten. In dem Beschluss ist wörtlich ausgeführt:

*"In der Bundesrepublik Deutschland als auf der **verfassungsgebenden Gewalt des deutschen Volkes** beruhenden Nationalstaat sind die Länder nicht "Herren des Grundgesetzes". **Für Sezessionsbestrebungen einzelner Länder** ist unter dem Grundgesetz daher kein Raum. Sie verstoßen gegen die verfassungsmäßige Ordnung."*

Das Bundesverfassungsgericht hat korrekt erkannt, dass nicht die Länder "Herren des Grundgesetzes" sind. Herren des Grundgesetzes sind die Individuen des Volkes, ist das Volk. Dieses hat die verfassungsgebende Gewalt inne. Ein Teil dieses Volkes hat in freier Entscheidung ohne inneren und äußeren Zwang gewählt, in einer neuen (Ver-)fassungsordnung leben zu wollen. Wir haben diese Bezeichnung "Verfassung" für Unsere Ordnung nur gewählt, da Wir nicht zu weit weg von den Gedankeninhalten der Welt operieren können und auch, weil es einen weiteren kanonischen Grund gibt.

Wir sind nun der Repräsentant und der Oberste Souverän, bis sich durch eine neue Wahl das gesamte Volk einen neuen Repräsentanten ihres Willens in einer neuen Ordnung des Rechtes wählt.

So lange sind Wir ein treuhänderisch waltender Hoheitsträger, sind Imperator Fiduziar der deutschen Völker.

Wenn die Richter am Landgericht Dessau-Roßlau hier also allgemein behaupten, dass es grundsätzlich kein Sezessionsrecht gäbe, dann irren diese hier. Wir verweisen zur Vermeidung von Wiederholungen auf Unsere bereits gelieferte Erklärung vom ersten HV-Tag.

Wir wiederholen zusammengefasst:

Der aufgeführte BVerfG-Beschluss stellt lediglich klar, dass den Ländern kein Sezessionsrecht zusteht. Dieses Recht steht aber dem Volke und damit auch Uns zu. Es steht auch den Kommunen und ihren gesetzeskonform jeweils unmittelbar und gleich gewählten Volksvertretern zu. (s. dazu Art. 28 GG – Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Die sog. Verfassungsgrundsätze sind zusammengefasst im § 92 des Strafgesetzbuches)

Wir haben also nur getan, was der verlängerte Arm der Besatzungsmacht – die Regierungen – nicht tun konnten, denn sie sind die grundgesetzwidrig gewählten Regierungen und haben eben nicht die verfassungsgebende Gewalt und sie vertraten und vertreten auch nicht die Interessen der deutschen Völker. Sie vertraten und vertreten die Interessen der Besatzungsmacht, die sich über die Transformation erst des Siegerrechtes, dann des Besatzungsrechtes, dann der Vorbehaltsregelungen und dann der Transformation dieser Rechte in deutsches Recht nur gut getarnt hat. **Das ist offenkundig! Seit 70 Jahren! Die meisten Deutschen sind nur immer noch zu unwissend, als dass sie dies (schon) bemerkt hätten.**

Diese Uninformiertheit leitet sich schon aus der Tatsache ab, dass die Männer und Weiber dieses Volkes bisher weder eine eigene Freiheit erzeugende gefasste Ordnung beschlossen haben, noch dass sie das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarische Opposition in Anspruch genommen haben (s. 3. sog. Verfassungsgrundsatz), noch hat sich auch nur eine grundgesetzkonform gewählte Volksvertretung von den Regierungen gelöst (4. sog. Verfassungsgrundsatz), noch ist hier die Unabhängigkeit der Funktionäre der Gerichte von den sog. "Dienstherren" zu beobachten (5. sog. Verfassungsgrundsatz).

Diese Tatsache haben Uns auch schon Richter während der Verhandlung mehrfach bestätigt. Auch deutsche Staatsanwälte/innen können keine internationalen Haftbefehle (mehr) ausstellen, da sie nicht unabhängig sind. Dies alles und noch viel mehr ist ein klares Zeichen von real-existierendem Faschismus.

Ebensowenig ist die Beachtung des sog. 6. Verfassungsgrundsatzes zu beobachten, der jegliche Gewalt- oder Willkürherrschaft ausschließen soll. Das Bestehen derartiger Willkür beweisen Unsere Verfahren deutlichst.

Es besteht keine "freiheitlich-demokratische-Grundordnung". Es besteht zwar ein Recht auf die Erhaltung des Angebotes auf "freiheitlich-demokratische Grundordnung" und damit auch auf Demokratie und soziale Marktwirtschaft, wie dies auch schon Frau Merkel bestätigte. Diese Demokratie und soziale Marktwirtschaft besteht aber nicht. Das ist offenkundig!

**Wir sind hier, um das zu ändern und fordern diese Ordnung hiermit ein!**

Dazu hat Uns der Schöpfer berufen. Sie haben das zur respektieren, Uns dazu Raum zu geben und Uns vertraglich vereinbart durch die Übernahme von Aufgaben zu unterstützen. Das ist es, was Wir von Ihnen erwarten. Sie haben Unsere Vorrechte zu beachten. Sie haben Unsere Exterritorialität zu beachten!

Das Verfahren ist unverzüglich, ob nun durch § 206a StPO oder auch durch Urteil, zu beenden.

**Weiterhin ist wiederholend aus Unserer bereits gelieferten Erklärung auszuführen:**

Wenn in dem Beschluss vom 27.11.2019 (Anlage 2 zum HV-Protokoll) ausgeführt ist:

*"Zudem sind die angebotenen Beweismittel völlig ungeeignet. Unter Beweis gestellt wird, dass das "Königreich Deutschland" ein Staat sei. Die Beweismittel sind insoweit tatsächlich bedeutungslos. Die – überwiegend vom Angeklagten selbst stammenden – Urkunden, Presseberichte und Bescheinigungen führen ebenso wenig wie ein Video über eine "Staatsgründung" zu keinem Nachweis eines völkerrechtlichen Staats."*

dann ist auch das wiederum unsubstantiiert und damit falsch.

Sicher, wir haben dem Gericht die Beweismittel angeboten und geliefert. Aber weder haben Wir selbst die gelieferten **Presseberichte z.B. der Mitteldeutschen Zeitung, der Süddeutschen Zeitung oder die anderen der gelieferten Presseerzeugnisse erstellt, welche die Existenz des Staates Königreich Deutschland offenkundig machen**, noch haben Wir einige der zahlreich gelieferten Urkunden erstellt, wie z.B. **das von einem bundesrepublikanischen Juristen als Gutachter für ein Gericht gelieferte Gutachten, in welchem die Staatseigenschaft des Königreiches Deutschland gutachterlich bestätigt ist**, noch haben Wir den **Clearingbericht des Polizeipräsidenten Berlin** selbst abgefasst, in dem zusammenfassend bestätigt ist, dass Wir einen Staat mit eigener "Krankenkasse" oder "Bank" gegründet haben.

All diese Beweise machen die Existenz des Staates Königreich Deutschland bereits offenkundig! Ebenso haben Wir die gelieferten Beweismittel wie Pressepässe, BGH-Presseerklärung oder auch Flugbordkarten nicht erstellt. In all diesen Urkunden sind Wir als Staatsoberhaupt erkennbar, denn Wir werden dort als Peter I., König von Deutschland bezeichnet. All diese Urkunden stammen nicht von Uns.

Die richterlichen Behauptungen im Ablehnungsbeschluss sind also wiederum nur ein deutliches Zeichen unzulässiger Willkür, sind völlig unsubstantiiert und sie liefern genau die Gründe für die (unechten) Sezessionshandlungen und ihre Notwendigkeit. Genau diesen Weg hat man auf deutschen Boden schon einmal eingeschlagen. Hat man denn immer noch gar nichts aus der Geschichte gelernt? Sind die Deutschen denn gern fremdbestimmte Schafe? Regiert so viel Angst vor der eigenen Freiheit? Bis in die höchsten Kreise? Oder gibt man die Freiheit des eigenen Volkes wegen monetärer Eigeninteressen auf und lässt sich in das nächste, noch viel gravierendere zukünftige Desaster führen? Was nur sind die Gründe?

Braucht es erst wieder einen mithilfe von Angst regierenden Diktator, 5G-Bewußtseinskontrolle oder gar Krieg und eine die sog. Zivilisation nahezu auslöschende Naturkatastrophe? Wir hoffen nicht! Wir fordern Sie auf: Stehen sie endlich für Freiheit und Recht ein!

Wir bieten dem deutschen Volke und den Völkern der Welt Freiheit, Selbstbestimmung und Frieden an. Unser Angebot ist ein friedlicher Weg in die kollektive Freiheit. Dieser Weg ist sowohl mit dem Schöpfer und seiner Schöpfungsordnung, dem Naturrecht, dem kanonischen Recht, dem Völkerrecht, dem Grundgesetz, höchstrichterlicher bundesrepublikanischer "Rechtsprechung", Unserem freien Willen und dem der deutschen Völker und auch Unseres Volkes vereinbar, welches sich bereits schriftlich zu Unserer Ordnung bekannt hat. Das haben Wir bereits mehr als deutlich bewiesen. Sie haben das zu beachten! Danach übernehmen Wir gern auch noch größere Aufgaben, so wie es prophezeit ist - wenn gewünscht. Wir müssen das aber nicht tun und Wir dürfen und werden es auch nicht tun, wenn Sie Uns nicht geben was Uns hilft und zusteht.

Alle weiteren Ausführungen sind nur hilfsweise zu beachten und nur in dem Fall, dass das OLG Naumburg sich weigern sollte die Staatsqualität und folglich Unsere Immunität, die Immunität des

Obersten Souveräns, die Immunität von Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, anzuerkennen.

Wir weisen darauf hin, dass Wir jegliche im Urteil gelieferten Inhalte als eine Vorlage sehen, die eine adäquate Antwort von Uns erwarten. Da aufgrund des Inhaltes der richterlichen Äußerungen im LG-Urteil Unsere Antwort nicht nur juristischen Inhaltes sein kann, so bitten Wir dies und einige Unserer inhaltlichen Äußerungen zu entschuldigen.

## **B.**

Einleitend soll hier das Folgende ausgeführt werden:

Das Urteil wurde am Freitag, den 20.12.2019 mündlich verkündet.

Gemäß § 275 Abs.1 StPO hat der Vorsitzende Richter nach der Einlegung des Rechtsmittels 7 Wochen Zeit das vordem mündlich verkündete Urteil schriftlich abzufassen und dann zur Geschäftsstelle zu bringen. Dort werden dann sogenannte "Ausfertigungen" von dem Urteil (der Urschrift) erstellt, welches in der unterzeichneten Urschrift oft noch handschriftliche Notizen beinhaltet. Das hat zur Folge, dass heute ein Verurteilter niemals ein von den Laienrichtern und dem Vorsitzendem Richter gemäß der Vorschriften des § 275 Abs.2 StPO unterzeichnetes Urteil erhält und zudem, durch die Dauer der Erstellung der Ausfertigungen durch die sog. Geschäftsstelle, dieser Verurteilte dann nochmals ein paar Tage nach dem o.g. Termin auf ein schriftliches Judikat warten muss. Gemäß der Vorschriften der StPO und auch bei allen anderen rechtlichen Gebieten (z.B VGO, ZPO), müßten jedoch von der meist noch mit Fehlern behafteten Urschrift ausgehend dann inhaltlich und rechtschreiblich korrekte Urteile von der Geschäftsstelle angefertigt werden, die dann von den Richtern handschriftlich entsprechend den Merkmalen von tatsächlicher Schrift und Zuordnungsfähigkeit unterzeichnet werden müßten. Dann müßten diese Urteile im Original mit Unterschrift der oder des Richter/s den Parteien zugestellt werden. Nur ein solches Vorgehen würde Haftung und Verantwortlichkeit auslösen und eine entsprechende Korrektheit haben. Offensichtlich ist das alles aber nicht gewünscht. Das ist wohl auch der Grund, dass solche rechtlich, inhaltlich und orthographisch fehlerhaften Urteile ausgehändigt werden, ein jeglicher Richter keine Verantwortlichkeit kennt und ein Richter auch niemals wegen Rechtsbeugung, Verfolgung und Vollstreckung gegen Unschuldige, Freiheitsberaubung usw. angeklagt wird. Bei Beachtung deutscher Rechtsvorschriften würden sicher viele in der gegenwärtigen Justiz beschäftigte Richter heutzutage die Gefängnisse füllen. In einer Zeit, in der das System immer offener und klarer faschistische (Wortbedeutung: "Bündelung von Macht in den Händen Weniger" oder auch "Verschmelzung von Kapital und Staat") Züge trägt, da jedoch nicht. Da ist in dieser Kaste der Juristen längst wieder so viel Macht kumuliert oder "gebündelt", dass diese sich ohne Angst vor Verfolgung durch Ihresgleichen der Verletzung deutscher Gesetze schuldig machen können und niemand verfolgt derartige Taten.

Ähnlich ist es mit den Ärzten, welche häufig den Tod durch Rezept und durch "Kunstfehler" verantworten, jedoch niemals Haft zu befürchten haben. Immer muss ein Arzt den Kunstfehler eines anderen Arztes gutachterlich bekunden und es ist unausgesprochener Konsens das nicht zu tun. Schließlich ist jeder Handlanger der Pharmagiganten und von denen abhängig. Das Ganze ist ein Geschäftsmodell, das einer Zulassung bedarf. Das ist ja bei Juristen nicht anders. Die zahlreichen Anwälte, die als vom Gericht bestellte Pflichtverteidiger im mit Uns geführten Verfahren nicht für Uns sondern sogar gegen Uns und die Interessen eines freien Volkes arbeiteten, sind Beispiel für derartige Abhängigkeiten einer weitgehend unfreien Justiz in allen Bereichen. Das Problem betrifft also nicht nur Richter und sog. Staatsanwälte.

Auch wenn Regierungen oder Geheimdienste und ihre Ausführenden für die Tötung ohne Gerichtsverhandlung eines Menschen verantwortlich sind, gibt es keine Anklagen und demzufolge auch keine Verurteilungen.

Wer Regierungskriminalität und Rechtswidrigkeit aufzeigt, wird mit härtesten Methoden von eben jenen Regierungen und ihren Vertretern verfolgt. Das sagt doch alles über derartige Regierungen und ihre Vertreter aus.

Allein an diesen wenigen Beispielen ist ersichtlich, dass das System die Mafia ist und alle Mitarbeiter des Systems bei der Mafia angestellt sind. Das kann wissentlich oder auch unwissentlich der Fall sein und genau diese Bündelung von Macht in den Händen der Systemvertreter dieser Mafia ist der Grund, warum Wir den Richter Waltert in seiner Funktion als Richter und nicht ihn persönlich als "faschistischen Richter" bezeichneten. Das ist auch legitim, denn es beruht auf einer überprüfbaren Tatsachenfeststellung.

Kommen wir jedoch wieder auf die Geschehnisse in Verbindung mit der Urteilsfindung und Urteilsabfassung zurück.

Die "normale" Fristeinholung, um die fertiggestellte Urschrift nach 7 Wochen also der Geschäftsstelle zu liefern, wäre der 07.02.2020. Dann wäre es "normal" dass das Urteil schnell geschrieben am 11.02.2020 erhältlich ist, da ja der 8. und 9.02.2020 Wochenendtage sind. Das ist der übliche Gang der Dinge und damit konnten Wir aufgrund bisheriger Erfahrungen rechnen. Hier war jedoch alles etwas anders.

Das schriftliche Urteil brauchte hier keine 7 Wochen. Seine Fabrikation wurde schon am 30.12.2019, also nur 10 Tage später, vollständig fertiggestellt! Da die Weihnachtsfeiertage und zudem 2 Wochenenden in dieser Zeit lagen, hatte der Vorsitzende Richter höchstens zweieinhalb Tage, also nur den 23.12.2019 und den halben 24.12.2019 und dann noch den 27.12.2019 zur Verfügung, da die Tage des 21. und 22.12. und des 28. und 29.12. 2019 Wochenendtage sind. Zudem hat es die Geschäftsstelle dann geschafft, eine 29-seitige Urteilsurschrift in nur einem Tag abzuschreiben und es dann als eine beglaubigte "Ausfertigung" zur Poststelle zu bringen. Solchermaßen Fabrikate lassen vermuten, dass entweder

- der Richter eine äußerst hingebungsvoller und fleißiger juristischer Superman ist (was aufgrund der zahllosen Fehler aber eher nicht anzunehmen ist) und die Schreibkraft in der Geschäftsstelle genauso fleißig ist,
- er aus einem persönlichen Bedürfnis heraus an dem Urteil in seiner Freizeit über die Feiertage geschrieben hat und sogar die Ausfertigung selbst erstellt hat (was aufgrund der zahllosen Rechtschreib-, Gliederungs- Inhalts- und Rechtsfehler eher wahrscheinlich ist),
- er Druck vom Dienstherrn hatte ganz schnell zu arbeiten, um Uns kooperativ mit dem Pflichtverteidiger die Möglichkeit der Formlrüge zu nehmen (was noch eher wahrscheinlich ist),
- das Urteil schon lange vorher feststand und es deshalb auch schon teilweise vorher abgefasst worden ist (was an offen-faschistische Zustände der NS-Zeit erinnert und was besonders perfide wäre, da der Richter Uns in einem persönlichen Gespräch im Flur des Landgerichtes Tage vor der Verhandlung aufforderte, ihn doch von der Tatsächlichkeit des Bestehens des Königreiches Deutschland zu überzeugen, was Wir dann auch hingebungsvoll und ehrlich versuchten). Auch diese Möglichkeit ist sehr wahrscheinlich.

Die Auswirkung ist ja nun, dass Uns die Möglichkeit genommen wurde, eine Verfahrensrüge zu tätigen, da diese spätestens 4 Wochen nach der Urteilsausfertigung geliefert werden muss. Da Wir immer Unser Bestes angehalten zu tun sind, wäre das eine Menge Arbeit gewesen, die Wir Uns nun aber ersparen durften. Dafür danken Wir Ihnen allen!

Auch die Wechselwirkung mit dem Pflichtverteidiger lässt ein solches vermuten, da dieser am letzten Tag den Richter aufforderte, ihm sogleich das Protokoll zuzusenden, also noch lange bevor überhaupt ein schriftliches Urteil erstellt worden ist und er Uns gegenüber schon in der Verhandlung

ankündigte, dass der noch ausstehende Beschluss zur Ablehnung Unseres Beweisantrages dann wohl im Urteil zu finden sein würde, da es diesen Beweisantrag und seine Beweisführung ja nicht mehr brauche. Dieser Beweisantrag wurde hilfsweise gestellt um herauszufinden, ob der Richter die Tatsache des Bestehens des Königreiches Deutschland als völkerrechtskonform gegründeter Staat bereits als gegeben anerkennen würde, denn wenn das Bestehen bereits angenommen würde, dann nur würde sich dieser hilfsweise gestellte Beweisantrag erübrigen.

Zudem hat Uns der Pflichtverteidiger erst am 11.02.2020 per E-Mail davon informiert, dass er eine vorher nicht erörterte und damit unabgesprochene Revisionsbegründung an das Landgericht Dessau-Roßlau lieferte. Hierbei handelt es sich lediglich um eine allgemeine Sachrüge, die einige wenige Ausführungen zur Fehlerhaftigkeit des Urteils in Bezug auf den subjektiven Tatbestand und die unangemessene Strafhöhe lieferte. Er lieferte keinerlei Formalrüge und er tätigte auch keine Ausführungen zu den zahlreichen anderen materiell-rechtlichen Fehlern im Urteil. Er geht auch nicht auf die Versuche des Richters ein, das Urteil mit Halbwahrheiten für die Revision "dichtzuschreiben" wie man diese Vorgehensweise in Juristenkreisen nennt.

Dieser Pflichtverteidiger lieferte seine eigene ebenso fehlerbehaftete weil unzureichende Sachrüge erst am letzten Tag der Möglichkeit, eine Rüge formellen Rechtes zu erteilen. Seine eigene Revisionsbegründung wurde auf den 07.02.2020 datiert, also dem Tag, an dem Wir gemäß § 275 Abs. 1 StPO und allgemeinen Gepflogenheiten mit dem Urteil rechneten. Da Wir dann noch ein paar Tage für die Erstellung der Ausfertigung einrechneten, hatten wir an dem Tage seiner Mitteilung an Uns (11.02.2020) ohnehin mit einer Mitteilung des Pflichtverteidigers gerechnet. Wir hatten jedoch die Lieferung des Urteils und nicht eine mit Uns nicht abgesprochene Revisionsbegründung erwartet.

Auf Unsere etwas irritierte Anfrage an den Pflichtverteidiger, informierte Uns dieser in einem Telefongespräch darüber, dass er Uns das schriftliche Urteil angeblich schon längst zugesendet hätte und diese Post auch nicht an ihn zurückgekommen sei. Es kam hier aber keine einfache Post mit einem solchen Urteil an, weder vom Gericht noch vom Pflichtverteidiger und eine Sendung per Einschreiben mit Rückschein, zum Nachweis tatsächlicher Sendung dieses fristauslösenden Judikats, wurde ganz selbstverständlich nicht getätigt.

Auf diese Weise wurde uns schon mithilfe – ja was ist das – juristischer Trickbetrug ist es ja nicht, die Möglichkeit verwehrt, eine eigene formaljuristische Rüge zu erteilen und die hätte es in sich gehabt, denn Wir haben ja, wie gewünscht war, alle Beweise für die Staatsqualität des Königreiches Deutschland geliefert, aber es wurde trotzdem auf der ganzen Linie:

- getäuscht und getrickst,
- rechtliches Gehör verweigert,
- Tatsachen unterschlagen und Fakten unterdrückt,
- andere Urteile und ihre Ausführungen ignoriert.

**Also:**

Wurde im Landgericht Dessau-Roßlau unvergleichlich hochprofessionell und effizient in unvergleichlich hoher Geschwindigkeit motiviert durch die Feiertage gearbeitet? Oder wurde wieder nur reinste Willkür geübt oder nur richterliche Unfähigkeit und Voreingenommenheit in Verbindung mit Arroganz und Hochmut deutlich gemacht? Wer sollte das in den heutigen Zeiten auch noch mitbekommen. Schließlich sind alle durch eine einfache Grippe mithilfe der Medien auf Panikmodus gebracht worden. So kann man widerstandslos schrittweise erst die Wirtschaft ruinieren, den Markt bereinigen, sich alle Werte unter den Nagel reißen, dann die Banken ruinieren und letztlich als Ziel die bargeldlose Gesellschaft mit sog. "Helikoptergeld" der Zentralbanken

etablieren. Dann ist die Prophezeiung der Johannes-Offenbarung auch schon fast vollständig umgesetzt.

Wurden Wir mit der Aussage des Richters an Uns: "Überzeugen Sie mich!" (von der Tatsache des Bestehens des Staates Königreich Deutschland), nur auf den Leim vermeintlicher Sicherheit und Täuschung geholt, um Uns danach nur noch einfacher verunglimpfen und verurteilen zu können? Stand hier Unsere Verurteilung schon vorher fest und war demzufolge Unser jegliches Vorbringen nur noch eine reine Gerichtsshow des "bundesrepublikanischen Rechts-staates"?

Handelt es sich bei dem Urteil wieder einmal nur um "völligen Blödsinn" (Zitat: s.S 5 des Urteils)? Darüber wird sich aufgrund der Tatsachen und des fabrizierten Urteils ein Jeder selbst ein Urteil bilden müssen ...

In dem Zusammenhang möchten Wir nur einmal auf die offensichtlichsten Fehler der ersten Seiten hinweisen. Würden wir alle Fehler aufführen und richtigstellen, müssten wir viele Seiten schreiben, ja es könnte sogar ein Buch werden! Zeigen diese Fehler schon, welchen Geistes der Vorsitzende ist? Aber vielleicht sind Wir auch nicht korrekt oder umfassend informiert ... ? Wir unterstellen Ihnen allen immer noch, nur das Gute tun zu wollen. So sind Wir eben ...

1.

Ist der Herr Staatsanwalt Braun eine Staatsanwältin gewesen (s.S. 1 des Urteils: "**Staatsanwalt Braun als Beamtin der Staatsanwaltschaft**")? Ist es heute üblich, die Genderbezeichnung eines Staatsanwaltes nun auch gleichzeitig mit der weiblichen Bezeichnung zu verknüpfen? Unser Eindruck war wohl fehlerhaft. Wir hatten doch tatsächlich angenommen, dass sich der Staatsanwalt Braun nicht als Staatsanwältin identifizierte!

2.

Die Zeit, die bereits als vollstreckt gilt, ist fehlerhaft berechnet (s.S. 2 des Urteils). Nur die Bildung der Gesamtfreiheitsstrafe ist insoweit korrekt, würde die Richtigkeit der vorherigen Urteile unterstellt – was Wir hier aber ausdrücklich bestreiten. Hierbei beachtete der Richter die Urteile der anderen Gerichte zumindest teilweise. In Bezug auf die bereits als vollstreckt zu berechnende Zeit ignoriert er diese anderen Urteile (LG Hof und LG Dessau-Roßlau) aber.

So ist aus dem fehlerhaften rechtskräftigen Urteil des LG Dessau-Roßlau vom 10.08.2017 wegen angeblichem unerlaubten Betreiben des Versicherungsgeschäftes und angeblichem 10-fachen Fahren ohne Fahrerlaubnis und in einem Fall davon in Verbindung mit angeblicher Urkundenfälschung (wobei nicht mal erörtert wurde, dass Wir angeblich eine Urkunde gefälscht hätten!) ersichtlich, dass hier bereits wegen der überlangen Verfahrensdauer (Anklagezeitraum des angeblichen Versicherungsgeschäftes 2009 bis 2011) von mehreren Jahren **ein Monat** als vollstreckt gilt.

So ist aus dem fehlerhaften rechtskräftigen Urteil (jedoch noch Beschwerde beim bayrischen Verfassungsgerichtshof) des Landgerichtes Hof vom 05.07.2019 ersichtlich, dass dort ebenso wegen überlanger Verfahrensdauer bereits **ein weiterer Monat** als vollstreckt gilt (da wären wir schon bei zwei Monaten). Das hätte der Richter bei seinen Ausführungen ebenso zu bedenken gehabt.

So ist aus dem Urteil des Amtsgerichtes Wittenberg vom 13.03.2017 ersichtlich, dass dort wegen überlanger Verfahrensdauer (ohne Einbeziehung anderer Verfahren) bereits **2 Wochen** als vollstreckt gelten. Da vom Amtsgericht Wittenberg bis zum Landgericht Dessau-Roßlau wiederum fast 3 Jahre vergingen (Urteil vom AG Wittenberg vom 13.03.2017, Urteil LG Dessau-Roßlau vom 20.12.2019), ist hier, wie korrekt angegeben, wieder **ein weiterer Monat** als vollstreckt anzusehen.

Der Richter berechnete in seinem Schnellurteil jedoch nur die 2 Wochen aus dem Urteil des AG Wittenberg und die anzusehende Zeit resultierend aus seiner eigenen überlangen Verfahrensdauer in die Zeit ein.

Korrekt wäre aber gewesen, da das Verfahren vor dem Landgericht Dessau-Roßlau das letzte zu führende Verfahren ist, dass mit der Berechnung der Gesamtfreiheitsstrafe nun ebenso wegen der überlangen Verfahrensdauer aller Verfahren die Summe aller bereits als vollstreckt anzusehenden Zeiten zu berechnen wäre. Wenigstens dies hatte die Richterin Schattner das LG Hof korrekt getan, da sie diese Zeit bereits mit 2 Monaten, resultierend aus dem eigenen und dem versicherungsrechtlichen Verfahren, angegeben hatte. Dazu war der Vorsitzende Richter in Dessau-Roßlau nicht in der Lage.

Die korrekte Zeit der bereits als verbüßt zu berechnenden Zeit beträgt nun insgesamt **3 Monate und zwei Wochen**, denn weniger, als vordem schon in Hof geurteilt, kann es nicht werden.

3.

Dass das Rechnen in solcher Eile diesem Richter schwerfällt, ist auch an folgender Tatsache ersichtlich:

Wir sind als göttliches Wesen am 12.08.1965 in das Fleisch geboren und nunmehr schon mehr als 54 volle Lebensjahre auf dieser Erde inkarniert.

Auf Seite 3 schrieb der Richter aber: "Der nunmehr 53-jährige Angeklagte..."

Ebenso ist es daran ersichtlich, dass der Richter in seinem Urteil zweimalig mit römisch II. beginnt, was jeweils auf Seite 15 und 17 des Urteils ersichtlich ist.

4.

Gehen Wir kurz auf den, Zitat: "völligen Blödsinn" ein, welches Wir als Zitat in diesem Schreiben noch öfter verwenden wollen. Als einen solchen bezeichneten Wir auch das Judikat des Vorsitzenden Richters und seiner beiden von ihm beherrschten Laienrichter während der mündlichen Urteilsverkündung. Solchen "völligen Blödsinn", haben Wir in bundesrepublikanischen Gerichten schon bei unverhältnismäßig zahlreichen Gelegenheiten erlebt. Natürlich akzeptieren Wir den "völligen Blödsinn" nicht, den vielfach untere gerichtliche Instanzen fabrizieren, zu dem auch das hiesige Urteil zählt. Dieser "Blödsinn", verzapft von "faschistischen Richtern" (die in ihrer Funktion an sich für ihre rechtsbeugenden "Fehler" nicht zur Verantwortung gezogen werden und damit so viel Macht in sich oder ihrer Kaste bündeln, dass sie weitgehend sakrosankt sind), würde dazu führen, würden Wir ihn beachten oder ernst nehmen und würde er korrekt sein, dass Wir immer noch in Haft wären?

Einige Beispiele für solchen "Blödsinn" seien hier angeführt, wobei diese sehr erheblich sind. Sie entscheiden sogar über Freiheit und Haft, über Gesundheit und Krankheit, über die Möglichkeit zur Reinhaltung des Gewissens und damit sogar über Leben und Tod.

Der folgende "Blödsinn" hätte, würden Wir in Unkenntnis der StPO-Vorschriften sein und hätte dieser folglich Unsere Beachtung gefunden, den Verlust Unserer Freiheit und Gesundheit als Unschuldigen bedeutet! Freiheitsberaubung ist eine schwere Straftat! Im System BRD machen sich zahlreiche Richter dieser Straftat schuldig! Zudem werden letztlich auch andere Straftatbestände wie §§ 339 (Rechtsbeugung im Amt, im älteren Kommentar Dreher/Tröndle § 336 StPO) , 344, 345 StPO (Verfolgung und Vollstreckung gegen Unschuldige) durch derartige Taten erfüllt. Konsequenzen werden daraus nicht gezogen. Folgen hat dies für die Straftäter auch nicht.

Im KWG-Verfahren, bei welchem Wir im Landgericht Halle zu 3 Jahren und 8 Monaten Haft verurteilt wurden, konnten wir durch Nichtakzeptanz und eine eigens eingelegte Revision und

Revisionsbegründung beim Bundesgerichtshof bewirken, dass das Urteil des Landgerichtes Halle vollumfänglich aufgehoben wurde. Dabei erklärten Wir als Inhaftierter Unsere Revisionsbegründung gemäß § 299 StPO zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Halle Höchstselbst.

Bei dem Versuch, diesen Weg zu Unserer Befreiung aus der Isolationshaft mit inkludierter weißer Folter durch eine eigene Revisionsbegründung zu gehen, wurde Uns von der Abteilungsleiterin der Strafabteilung des Amtsgerichtes Halle im Schreiben an Uns vom 12.07.2017 (Geschäftsnummer 30 AR 2/17) der folgende "völlige Blödsinn" mitgeteilt, der, wenn wir ihn beachtet hätten, dazu geführt hätte, dass Wir möglicherweise immer noch in Haft wären, da Unsere Revisionsbegründung dann unbeachtlich hätte bleiben müssen! Die Richterin Westerhoff hatte Uns folgendes mitgeteilt:

*"Sehr geehrter Herr Fitzek,*

*Ihr Ersuchen auf Transport zum Amtsgericht Halle (Saale) zwecks Abgabe einer Erklärung nach § 345 Abs. 2 StPO zu Protokoll der Geschäftsstelle wurde mir heute als Abteilungsleiterin der Strafabteilung von der JVA übermittelt. Diesem Gesuch kann nicht entsprochen werden. Zwar kann eine Revisionsbegründung nach § 345 StPO auch durch den Angeklagten zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben werden, allerdings ist für die Entgegennahme solcher Erklärungen der Rechtspfleger des Gerichtes zuständig, dessen Urteil angefochten wird, vorliegend also der Rechtspfleger des Landgerichtes Halle. Ich habe ihr Ersuchen an das Landgericht Halle weitergeleitet.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Westerhoff*

*Richterin am Amtsgericht"*

Gemäß § 299 StPO ist die eigene Erklärung des **inhaftierten** Angeklagten **immer** zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes zu erklären. Wir haben ja aus der JVA Halle heraus um Transport zum Amtsgericht Halle ersucht. Das war der Richterin also klar. Schließlich wird ja immer behauptet, dass Gericht kennt das Gesetz. Hätten Wir auf den von ihr angeratenen "völligen Blödsinn" gehört, hätten Wir eine unbeachtliche Revisionsbegründung geliefert und wären wohl immer noch inhaftiert? Dann wäre das Urteil des Landgerichtes "rechtskräftig" geworden und Wir ev. immer noch in Haft, auch wenn das Urteil in den Verurteilungsgründen natürlich "völliger Blödsinn" ist. Dies hat sich ja durch die vollumfängliche Aufhebung des LG-Urteils auch gezeigt! Bekanntlich haben Wir dann auf Unsere Erklärung zu Protokoll des Amtsgerichtes bestanden und diese dann auch getätigt und dann hat der BGH aufgrund Unserer Revisionsbegründung das Urteil des LG Halle gegen den "König von Deutschland" (Zitat der Presseerklärung des BGH) vollumfänglich aufgehoben.

Der BGH hat dem neuen Richter des LG Halle keine Chance auf eine erneute Verurteilung gelassen. Das hat man auch im LG Halle erkannt. Ein erneutes Verfahren hätte nur mit Unserem Freispruch enden können. Ist das Verfahren also deshalb eingestellt worden, weil man diesen Freispruch offensichtlich nicht wollte? Bei einem Freispruch könnte ja jeder andere nach Unserem Modell tätig werden und die Menschen könnten sich von der kriminellen (gemeinwohlschädlichen) privaten Bankenkartellwirtschaft selbst befreien, indem Sie selbst eigene neue Banken oder vergleichbare Institutionen schaffen könnten. So geht das nun nicht und nur Wir können folglich ein eigenes neues "Bankwesen" begründen. Aber es hat auch etwas Gutes. Bekanntlich ist ja nicht jeder Mensch so ehrlich und selbstlos tätig wie Wir. Damit sind Wir zwar in einer exponierten Lage, dies kann aber auch wieder zur Verlangsamung der Evolution und zu noch größeren Verwerfungen führen, wenn Unser öffentliches Ansehen weiter so von der Mainstreampresse beschädigt gehalten wird und Unsere Bemühungen mithilfe einer kriminellen (gemeinwohlschädlichen) Justiz behindert werden.

Wenn der Richter Knief des Landgerichtes Dessau-Roßlau, wie auf Seite 16 des Urteils ersichtlich, nur schwer verstehen kann, dass das Verfahren gemäß § 154 StPO eingestellt worden ist, dann ist das nachvollziehbar. Gemäß § 154 Abs. 1 StPO kann ein Verfahren auf Antrag der sog. Staatsanwaltschaft eingestellt werden, wenn die Strafe im Verhältnis zu einer anderen Strafe, für die ein Angeklagter verurteilt wurde, nicht sonderlich ins Gewicht fällt. Sicher fallen 3 Jahre und 8 Monate Haft aufgrund eines Urteils mit Inhalt "völligen Blödsinns" tatsächlich gegenüber 2 Jahren und 6 Monaten eines anderen Urteils mit völligem Blödsinns mehr als nur etwas ins Gewicht. Diese Einstellung war also offensichtlich einfach nur Ausdruck des Unwillens, Uns einen Freispruch, damit Haftentschädigung und eine endgültige Einstellung des Verfahrens geben zu müssen? Wenn es gewünscht wird, können Wir ein solches Verfahren noch führen. Das würde aber nur Sinn machen, wenn Unser Vorbringen auch in einem VAG-Verfahren oder diesbezüglich hier endlich einmal Beachtung fände und zu einem Freispruch von sämtlichen Vorwürfen führen würde. Das wäre ja zu wünschen, denn sonst wären Wir auch in dem Bereich Versicherung der Einzige, der hier strukturschaffend handeln könnte. Natürlich wäre eine Einstellung wegen Verfahrenshindernissen dem noch vorzuziehen.

Wenn für den Vorsitzenden Richter (die beiden Laienrichter hatten davon sichtbar keine Ahnung), wie ganz unten auf Seite 16 seines Urteils ersichtlich ist, ebenso "nicht zwanglos verständlich ist", dass das LG Halle/S. Unsere Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt hatte, was zu Unserer Entlassung aus der Haft führte, dann empfehlen Wir diesem Richter, das Strafgesetzbuch im 56. Kommentar Meyer-Goßner aufzuschlagen und zum § 57 StPO insbesondere die Randnummer 6 nachzulesen. Hier wird ausgeführt, dass regelmäßig jeder Erstverbüßer nach 2/3 der verhängten Strafzeit zu entlassen ist, wenn verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird und dieser einwilligt. Es muss hier keine Garantie auf ein Leben in sog. Schuldfreiheit gegeben sein und bekanntlich lag Unsere Einwilligung vor und auch der Wille weiterhin rechtstreue nach meines Vaters Gesetz zu leben. Hierzu zählt ja auch die Beachtung der Vorschriften des StGB, wenn es denn mal korrekt und auf alle Individuen gleichermaßen, wie z.B. auch auf Politiker, Ärzte, Richter u.a., angewandt würde.

Wie vom Vorsitzenden Richter wenigstens erkannt wurde, sind Wir ein sehr williger Mann, dessen Rechtstreue weit über das Maß gewöhnlicher Menschen hinausgeht, denn Wir handeln konstruktiv Recht-Schaffend (aufrichtend) mit dem Ziel, eine tatsächliche freiheitlich-demokratische Grundordnung zu schaffen. Dafür ist von Uns das Königreich Deutschland, als ein zügig veränderungsfähiges Werkzeug, mit dem Ziel geschaffen worden, die universale Schöpfungsordnung in dieser Welt zur Schaffung dauerhaften kollektiven Friedens zu etablieren. Ob sich dies umsetzen lässt, liegt nicht nur an Uns. Es ging und geht hier nicht um eine Verletzung der bundesrepublikanischen Ordnung, sondern um ihre Beachtung. All Unsere Bemühungen beinhalteten und beinhalten immer den Willen zur Beachtung der bundesrepublikanischen Ordnung, indem Wir Uns immer darum bemühten und weiter bemühen, konstruktiv, strukturschaffend und allgemeinwohlförderlich im erlaubnisfreien zulässigen Raum tätig zu sein oder höherrangige Rechtsgrundsätze als Angebote zur Schaffung von Freiheit zur Geltung zu verhelfen. Dabei versuchten Wir immer und versuchen immer noch im Einvernehmen und in Absprache mit Verantwortungsträgern des bundesdeutschen Systems zur Wiederherstellung des Völkerrechts und zur Schaffung von Freiheit, kollektiver Fülle und dauerhaften Friedens tätig zu sein. Den Richtern des Landgerichtes Dessau-Roßlau fehlt entweder der Erkenntniswille dazu, die Intelligenz dies zu begreifen oder Wir haben Unsere Ausführungen nicht klar und deutlich genug getätigt.

5.

Das Verfahren im Amtsgericht Wittenberg wegen angeblichem 27-fachen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und zweifacher Beleidigung wurde vor der **Einzelrichterin Preißner** durchgeführt. Es handelte sich also nicht um ein Schöffengericht (s.S. 3 des Urteils). Es war jene Richterin, die Uns auf Unsere Aussage "Sie sind doch an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden!" antwortete: "Ja, und an das, was mein Dienstherr mir vorschreibt!"

Wir danken der Richterin für ein damaliges kurzzeitiges Aufflackern von Mut und Ehrlichkeit. Auch Ihr ehemaliger Vorgesetzter Herr Dr. Kriewitz. hatte Uns diese Ehrlichkeit in einem Satz offenbart, der da lautete: "Herr Fitzek, ich bin Teil des Systems. Ich muss sie verurteilen!"

Auch in Dessau hatten Wir schon einmal solch eine ehrliche Richterin, die Direktorin des Sozialgerichtes Rönninger erlebt, die uns antwortete:

"Wenn ich Ihnen hier Recht gebe – ich habe auch noch eine Parteienkarriere – dann ist diese zu Ende!" Es besteht also noch etwas Hoffnung für die deutschen Völker. Noch etwas mehr Mut jedoch könnte wohl nötig und hilfreich zur Befreiung von kollektivem Leid und Destruktivität sein.

Das AG Wittenberg-Verfahren fand zur Zeit Unserer unschuldig verbüßten Untersuchungshaft statt. So wurden Wir im VAG-Verfahren vor dem Landgericht Dessau-Roßlau, als auch im Verfahren im Amtsgericht Wittenberg in Unserer Verteidigungsfähigkeit stark eingeschränkt und konnten somit Entlastungsmaterial gar nicht vorbringen, da Wir zur damaligen Zeit keine Verfügungsmöglichkeit darüber hatten. Ob das im AG Wittenberg jedoch entscheidungserheblich gewesen wäre ist zweifelhaft. Nicht aber, weil das Entlastungsmaterial nicht für Unsere Entlastung getaugt hätte. Der Grund ist ein anderer. Wir saßen vor eben jener mutigen Richterin Preißner, die gleich nach der Eröffnung des Verfahrens in Wittenberg meinte:

*"Herr Fitzek, sie sehen das hier doch nur als Durchlaufstation. Da können wir uns das Ganze doch ersparen. Das Urteil lautet 2 Jahre und 8 Monate."*

Erst der Pflichtverteidiger meinte völlig verduzt, dass dies so nicht gehe und vor der Urteilsverkündung doch erst einmal die Beweiserhebung begonnen werden müsse. Er bezeichnete dies später dann Uns gegenüber als eine Vorgehensweise "*an der Grenze zur Rechtsbeugung*". Dass dieses Vorgehen diese Grenze längst überschritten hatte, wollte er nicht zugeben. Zu sehr ist er schon domestiziert und sein Kadavergehorsam schon zu weit entwickelt.

*"Na gut."*, meinte die Richterin dann auf seine Einwendung hin und es wurde dann so getan, als ob alles Weitere noch irgendeine Bedeutung hätte.

Wir sind ihr auch hier wieder dankbar für ihren Mut, das System und die Vorgabe ihres Dienstherrn Uns gegenüber sichtbar zu machen. So wußten wir schon vorher, also schon vor der Beweiserhebung, von dem dann auch erhaltenen Ergebnis im Urteilsspruch. So wurde sichtbar, dass es völlig gleichgültig ist, was vorgetragen wird! Das ist erneut Faschismus und Diktatur in Reinform, denn die Bündelung von Macht (Faschismus) in den Händen einer Kaste, die auch die angeblich freien Richter zur Missachtung deutscher Rechtsvorschriften (hier der StPO), zur Missachtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und damit der sog. Verfassungsgrundsätze zwingt, zeigt sich hier deutlicher denn je.

Das alles hatte nichts mit einem fairen Verfahren zu tun. Zieht sich dies durch alle Instanzen bis hin zum europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, welche auch wieder nur eine Alibiunternehmung ist? Es erscheint Uns so, denn das ist Unsere erlebte Erfahrung, auch in diesem Europäischen Gerichtshof! Das ganze Systems angeblicher Rechtsstaatlichkeit ist folglich reine Heuchelei zur Beruhigung der benutzten Massen. Wollen sie dies weiterführen? Brauchen Sie alle es noch Leid-voller?

6.

Der Richter gibt zahlreiche Wertungen ab, die mit der Sachfrage nichts zu tun haben. Ein Beispiel: "Egozentrische Selbstverliebtheit, deren Ausmaß selbst für die Kammer auffällig war" ist in der Terminologie des Richters wohl eine Herabwertung Unserer Willigkeit zu rechtkonformen Verhalten und der Schaffung einer freiheitlichen Welt für die Allgemeinheit.

Da er diese Willigkeit auch erkennt, erscheinen seine Ausführungen widersprüchlich oder zumindest deuten sie in eine Richtung, die Uns unlautere Absichten und egoistische Motivationen für Unseren Dienst unterstellt und ihm Voreingenommenheit unterstellbar macht. Wir aber sind nur darauf ausgerichtet, der gesamten Schöpfung, mindestens der Erhaltung der Restfreiheit und möglichst der Schaffung einer dauerhaft friedlichen und dabei freiheitlichen Ordnung unter Beachtung der Schöpfungsgesetze zu dienen.

Diese Schaffung der freiheitlich-demokratische Grundordnung ist von diesem Richter offensichtlich nicht gewünscht. Er ist wohl eher selbst bestrebt oder lässt sich dafür benutzen, diese weiter abzuschaffen? Sieht er sich selbst als Werkzeug zur Kleinhaltung der Allgemeinheit und zur weiteren Aufweichung oder gar zur weiteren schrittweisen Abschaffung der FDGO? Das ist nicht anzunehmen, denn die Ausführungen in seinem fehlerhaftes Urteil zeigen so gravierende Mängel, zeigen Anzeichen von fehlendem Wissen oder von fehlender Urteilskraft, dass einem solchen Richter keine echte Bösartigkeit unterstellt werden kann.

Unsere Ausführungen zur den verschiedenen Klassen von Fahrerlaubnissen (die sich in den verschiedenen Farben im Führerschein ausdrücken), sind tatsächlich nicht als Beweis für Unsere Selbstverliebtheit und als Rechtfertigung für Unsere Geschwindigkeitsübertretungen zu sehen, sondern sind Ausdruck Unserer Gedanken von der Wertschätzung der Individualität des Einzelnen und von dem Willen, fähige Menschen durch gewisse Privilegien zur Übernahme von selbstloser Verantwortung für öffentliche Funktionen im Dienste an der Allgemeinheit zu motivieren. Gäbe es zahlreiche fähige ehrenamtlich tätige Bürger, die mit derartigen Privilegien ausgestattet, Funktionen zur Sicherung der freiheitlichen Ordnung und zur Erhaltung der Sicherheit der Bevölkerung entsprechend der Verfassung übernehmen würden, dann bräuchte es nicht den in der Bundesrepublik vorhandenen aufgeblähten Verwaltungsapparat der nichts erwirtschaftet, dabei sehr kostenintensiv ist und zudem den Überwachungs- und Polizeistaat (der auch keine Sachwerte schafft) zur Durchsetzung der faschistischen (Macht-gebündelten) Ordnung des Kapitals erst ermöglicht. Dann bräuchte es überhaupt kaum einen Redistributions-, Verwaltungs-, Justiz- und Polizeiapparat, um die von der selbsternannten Machtelite für die allermeisten Menschen unerkannte vorsätzliche Umverteilung der Arbeitsergebnisse von den fleißigen Menschen zu den Superreichen mit den zahllosen negativen Begleiterscheinungen, zu erzwingen, zu organisieren und mit zentralistisch organisierten Mitteln durchzusetzen! Das alles ist nichts anderes als verdeckte Sklaverei. Der größte Feind der Freiheit ist ein glücklicher Sklave, ist ein bekanntes Sprichwort, dass hier wieder durchaus seine Gültigkeit beweist. Das werden die Sklaven wohl demnächst alles noch viel deutlicher erkennen. Ob es dann nicht etwas spät ist? Wenn erst die bargeldlose zentralistische Herrschaft des Kapitals etabliert ist, dann ist die Menschheit ohnehin im .....

Unsere Ausführungen sind also nur der Versuch gewesen, eine mögliche zukünftige bessere Ordnung zu skizzieren, denn Wir wollen, dass sich auch die mittleren Verantwortungsträger im bestehenden System durch Unsere Taten nicht bedroht sehen, sondern sich sicher sein können, dass Wir keine Fahrerlaubnisse und entsprechenden Führerscheine an ungeeignete, unwillige oder egozentrische Individuen ausgeben würden, die ihre Privilegien in unverantwortlicher Weise missbrauchen und z.B. Autorennen auf öffentlichen Straßen veranstalten könnten.

Der als Inhaber eines Führerscheins Königreich Deutschland im Verfahren vom Gericht als Zeuge vernommene Uwe Tärre, der keine Erlaubnis eines Landkreises und keinen bundesrepublikanischen

Führerschein innehat und seit Jahren mit einem Führerschein des Königreiches Deutschland unbehelligt auf öffentlichen Straßen fährt und der auch nicht im bundesrepublikanischen zentralen Fahrerlaubnisregister eingetragen ist, der hat von Uns auch nur einen grauen Führerschein erhalten, da er in der gefassten Ordnung Königreich Deutschland auf dem Gebiete des deutschen Staates nach dem geltenden Völkerrecht keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben, wie zum Beispiel Polizeiarbeit, Rettungsdienst, Feuerwehr etc. übernimmt. Nur wer zu jeder Zeit selbstlos im Dienste an der Allgemeinheit tätig ist und ad hoc für ihn gegenwärtige, sichtbare und lösbare Aufgaben zur Umsetzung und Erhaltung der gefassten Ordnung und der Sicherheit der Bevölkerung übernimmt und unlösbar durch direkte Kooperation mit anderen Bürgern oder durch Weiterleitung an die entsprechenden Stellen organisiert, kann derartige Vorrechte eines gelben und grünen Führerscheins erhalten, hinter dem eine entsprechende Erlaubnis stehen würde.

Wenn der Richter auf Seite 5 ausführt:

*"Dem Angeklagten gelang es zur Verblüffung der Kammer in der Vergangenheit offensichtlich, andere von seinem Weltbild, seinen Einschätzungen und seinem Vorhaben zu begeistern und zu überzeugen ..."*

dann scheinen Unsere Ausführungen den Richter offensichtlich nicht überzeugt zu haben. Dann müssen Wir wohl noch an Unserer Überzeugungskraft, Unserer Klarheit und Unserer Dienstfähigkeit für Gott arbeiten? Aber bekanntlich kann vor Gericht ja auch ALLES gegen einen verwendet werden. Das ist hier wohl der Fall?

C.

Der Vorsitzende Richter hat es sich zudem vielfach sehr einfach gemacht. Er hat bereitwillig Fehler anderer Urteile einfach übernommen und sich somit, genau wie die anderen Richter vor ihm auch, ohne substantiierte Begründung von der Gerechtigkeit und der bisher bestehenden Rechtsprechung abgewandt. Er hat die Wahrheit ignoriert und die Möglichkeit zur Schaffung einer besseren Welt mithilfe der Schaffung neuer Strukturen durch die Menschen selbst verhindert.

Auf Seite 7 des Urteils beginnt der Richter unter I., Ausführungen des Urteils des Landgerichtes Dessau-Roßlau zu wiederholen. Dabei tritt auch hier wieder zu Tage, dass Wir gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung kein unerlaubtes Versicherungsgeschäft betrieben haben, denn auch in den wiederholten Feststellungen aus dem VAG-Urteil ist ersichtlich, dass es sich bei dem stets miteinander verbundenen "**Antrag und Beitrittserklärung zum Gesundheitsfonds und zur Mitgliedschaft im Verein Ganzheitliche Wege e.V.**" und dann im "**Antrag zur Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse und dem Verein Neudeutschland**" um ein verbundenes Vertragswerk handelte, welches in eine Hauptabrede und eine unselbständige Nebenabrede unterteilt war, aufgrund dessen der Träger (Neudeutschland) der unselbständigen Einrichtung (Neudeutsche Gesundheitskasse) aufgrund der Beitragszahlung erweiterter Mitgliedsbeiträge eine weitere Leistungsverpflichtung und Einnahmen zur Umsetzung seiner Vereinsaufgaben erhielt. Deshalb hat ja auch der Verein die Beiträge auf seine Konten erhalten und deshalb sind die Mittel ja auch für die Umsetzung der Projekte der Trägervereinigung verwendet worden, was ja auch die Feststellungen des Urteils des Landgerichtes sind.

Dabei ist schon klar ersichtlich, dass es also eine Hauptabrede gab, die auch im Urteil auf Seite 10 als "Hauptvertrag" bezeichnet wurde und auf der klar die Hauptgewichtung lag, und dass es demzufolge auch eine unselbständige Nebenabrede gab, die stets mit dem Hauptvertrag verbunden war, wie auch im VAG-Verfahren festgestellt worden ist.

Das hat also auch schon die Richterin Baumgarten am Landgericht Dessau-Roßlau festgestellt.

Gleichwohl wurde diese Tatsachenfeststellung und viele weitere nicht bei der Urteilsfindung berücksichtigt. Das war auch schon im Amtsgericht Dessau so, wo es allein um das Tatbestandsmerkmal des Rechtsanspruches ging und wo alle anderen Tatbestandsmerkmale des unerlaubten Betreibens erlaubnispflichtigen Versicherungsgeschäftes völlig unbeachtlich geblieben sind. Es gibt dazu keinerlei Ausführungen! Man war wohl überfordert. Ebenso ist unbeachtlich geblieben, dass es sich immer um eine interne Selbstversicherung der Vereinigung handelte. Wir gehen weiter unten nochmals detaillierter darauf ein. Dazu ist in keinem der zahlreichen Urteile auch nur ein Satz zu finden!

Die Richter haben die Komplexität der Vertraglichkeit und der Rechtsmaterie anscheinend bis heute nicht erfasst. Das ist auch nicht verwunderlich, denn es ist in Deutschland noch nie für einen Strafrichter (und auch für andere Richter) zu solch einem Fall gekommen. Die Angelegenheit weist wohl schon deshalb erhebliche rechtliche Schwierigkeiten auf.

Dass die Unterteilung in Hauptabrede und unselbstständige Nebenabrede und diese Verbundenheit des Vertrages nicht den Tatbestand erlaubnispflichtigen Versicherungsgeschäftes erfüllt, hatte Uns die BaFin schon im Jahre 2010 mitgeteilt. Da Wir damals unschuldig in Untersuchungshaft saßen, hatten Wir keinen Zugriff auf diese Dokumente und konnten Uns deshalb nicht von den Vorwürfen entlasten. Auf diese Auskunft hatten wir vertraut und konnten Wir auch vertrauen. Das diese Vertragskonstellation nicht den Tatbestand des unerlaubten Versicherungsgeschäftes erfüllt, beweist auch ein Gutachten eines Fachanwaltes für Sozial- und Versicherungsrecht, der zum Nachfolger des Gesundheitsfonds oder der NeuDeutschen Gesundheitskasse ein Gutachten erstellte das belegt, dass die nun "Deutsche Heilfürsorge" eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall ist, Rechtsanspruch gewährt und aufgrund der Ausgestaltung trotzdem nicht den Straftatbestand des unerlaubten Betreibens erlaubnispflichtigen Versicherungsgeschäftes erfüllt. Wir hatten dieses Gutachten dem Landgericht geliefert.

Ebenso ist dies alles im VAG-Kommentar, Pröls, 12. Auflage zum § 1 VAG, nachzulesen.

Wenn der Vorsitzende Richter also diese Verurteilung und die Festlegung der Strafe wegen Verstoßes gegen das VAG wieder als höchste Einzelstrafe annimmt, um daran gemessen die Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden, dann macht er es sich wieder einfach. Da er nach dem Gesetz aber frei ist, er auch an die Judikate anderer Richter nicht gebunden ist und zudem eine Prüfung selbst vorzunehmen hat, könnte er diesen Fehler erkennen und das Urteil und folglich auch das höchste Einzelstrafmaß für unbeachtlich annehmen und Gerechtigkeit üben. Aber bisher - weit gefehlt!

Wir wiederholen nun also:

Da der angebliche VAG-Verstoß im verbundenen Verfahren hier die höchste Einzelstrafe darstellt und diese folglich eine maßgebliche Grundlage des hiesigen Strafmaßes ist, soll hier erneut dazu vorgetragen werden. Es besteht ja noch die Hoffnung, dass nun genügend Zeit zur Beschäftigung mit der komplexen Rechtsmaterie bestand und endlich erkannt wird, dass Wir niemals vorsätzlich unerlaubte Versicherungsgeschäfte betrieben haben.

Zudem wird, sollten die Einwendungen in dieser Beschwerde nicht zur Richtigstellung des VAG-Urteils oder zur Einstellung des Verfahrens führen, ein Wiederaufnahmeverfahren zu eröffnen begehrt. Das wird aber nur nötig, falls die Verfahrenshinderungsgründe nicht beachtet werden.

Im Folgenden wird nun hiermit erneut umfassend zum Vorwurf des unerlaubten Betreibens eines Versicherungsgeschäftes vorgetragen.

Machen Sie es sich doch einfach einfach! Stellen Sie das Verfahren wegen Verfahrenshindernissen ein! Dann müssen Sie sich mit dem VAG nicht mehr herumplagen :-). Dann kann und wird auch niemand Anderes auf die Idee kommen, eine Gesundheitskasse zu schaffen. Schließlich hat das

Banken- und Versicherungskartell es bisher, außer in Unserem Fall, geschafft, jeder andere Initiative zu zerstören oder gar nicht erst aufkommen zu lassen.

## VAG – NeuDeutsche Gesundheitskasse

### C. 1.

#### Der Revisionsführer erklärt:

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V ordnet das Gesetz eine Versicherungspflicht für jeden an, der seinen genehmigten Aufenthalt in Deutschland hat. Der Versicherungspflicht wird genüge getan, sofern man sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer privaten Krankenversicherung für den Fall von Krankheit absichert, oder über eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall verfügt.

Die Zwangsmitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Verband ist ein Grundrechtseingriff (BVerfGE 32, 54/64f.; 38, 281/298; 115, 25/42; BVerfGE 74, 254/255; Starck MKS 134; ebenso Kommentar zum GG, Art. 2 Rn.5).

Ebenso beeinträchtigt eine Pflichtversicherung (BVerfGE 103, 197/215; 109, 96/105; Starck MKS 137) und deren Folgen (BVerfGE 115, 25/42) Art. 2 Abs. 1 GG. Der gesetzlich angeordnete Versicherungs- und Mitgliedschaftszwang stellt folglich eine Einschränkung des Grundrechts gem. Art. 2 Abs. 1 GG dar.

Die Einschränkung des Grundrechtes zugunsten einer Pflichtversicherung im Bereich der Altersversorgung, Pflege und Arbeitslosigkeit wurde zwar bisher bejaht (BVerfGE 10, 354/369 f.; 29, 221/237; 103, 197/221; BVerfG-K, NJW 91, 746f; BVerfGE 87, 324/330), jedoch ordnet das Grundgesetz einerseits für diesen Fall an, dass das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels ausdrücklich im einschränkenden förmlichen Gesetz zu erwähnen sei (Zitiergebot, Art. 19 Abs. 1 S.2 GG). Geschehe dies nicht, verletze das Gesetz das eingeschränkte Grundrecht und ist iVm Art. 19 Abs. 1 S.2 GG **nichtig** (BVerfGE 5, 13/15f; 113, 348/366; Dreier DR 28; Denninger AK 19, Huber MKS 102; vgl auch Kommentar zum GG Art. 19 Rn. 3).

Spätestens mit der Einführung der Versicherungspflicht muss, das verlangt Art. 19 Abs. 1 S.2 GG, sowohl SGB V als auch VVG eine Einschränkung der Grundrechte nennen, die durch diese eingeschränkt sind. Das sind mindestens Art. 2 Abs. 1 (allgemeine Handlungsfreiheit); Art. 9 Abs. 1 (neg. Vereinigungsfreiheit) als auch Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentum).

Sowohl das SGB V als auch das VVG enthalten diese Zitierung hinsichtlich o.g. Art. des GG nicht und sind in Verdacht schon deshalb **nichtig zu sein**.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 sind die Grundrechte unmittelbar geltendes Recht und binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung. Dies führte dazu, daß SGB V als auch das VVG als nichtige Gesetze nicht angewandt werden dürften oder folglich nur als Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Vertragspartner (Mitglied) gemäß Handelsrecht nach Antragstellung und Vertragsabschluß. Dann sollte jedoch beiderseitiges Wissen über die Art und die Folgen des Vertrages und ein Einverständnis und Willen zum Fortbestehen des Vertragsverhältnisses bestehen. Fraglich wäre, ob ein solcher Vertrag nicht gemäß § 305 c BGB aufgrund der Täuschung und Überraschtheit über die Art des Vertragsverhältnisses mit seiner Ausgestaltung unwirksam werden würde. Zumindest hätten beide Vertragspartner in dem Fall das Recht, jederzeit den Vertrag zu kündigen. Dies wiederum könnte nur dann verweigert werden, wenn die "Person" im Status eines Sklaven nur über Privilegien und nicht über Rechte verfügen würde,

die ihr willkürlich gegeben oder entzogen werden könnten, wenn also grundgesetzlich verankerte Rechte und Freiheiten abgeschafft und flächendeckende Täuschung der Massen die Regel wäre. Dann muss dieser "Person" jedoch die Beendigung des Sklavenverhältnis gewährt werden. Vor allem dann, wenn sich diese "Person" unter Unsere Hoheit stellt und ein Vertragsverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland oder auch Deutschlands durch eine entsprechende Willenserklärung und eine Rückgabe der Dokumente und Urkunden beendete. Das dies möglich ist, bestätigte ja das OVG LSA, welches Ihnen zweifellos bekannt ist, da es ja Unseren Fall betrifft.

Falls der Grundrechteingriff verneint würde, da seit der Einführung der Versicherungspflicht das SGB V und das VVG in das Grundrecht auf Vertragsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG deshalb nicht eingreifen würde, da eine (vorrangige) Alternative zur Krankenkasse oder Krankenversicherung statthaft sei, dann müsste(n) diese vorrangige Alternative(n) bestehen und sie müssten auch ohne Mühe erreichbar sein. Wenn aber die tatsächliche Durchführbarkeit einer Absicherungseinrichtung durch nachrangige Regularien so weit erschwert oder verengt würde, dass sich faktisch keine echten Alternativen zu den Konzernen oder gesetzlichen Kassen entwickeln könnten, wäre ein unzulässiger Eingriff in die Grundrechte anzunehmen.

Privatleute oder Personen, die durch vielfach immer wieder gefordertes bürgerschaftliches Engagement eine "anderweitige Absicherung" für den Fall von Krankheit einzurichten beabsichtigten, denen müssten diese Freiheit gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass die qualitativen Mindestanforderungen im Sinne des § 193 Abs. 3 S 1 und § 192 Abs. 1 VVG zum Schutze der Abgesicherten erfüllbar sind. Dazu urteilte der BGH:

"Für ab dem 1. April 2007 geschlossene Verträge, d.h. für Neuverträge, ordnet § 193 Abs. 3 Satz 1 VVG an, dass der Vertrag "mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung" umfassen muss. Ergänzend ist § 192 Abs. 1 VVG heranzuziehen. Gefordert wird insoweit nur eine Kostenerstattung für "medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen." (BGH, Urteil vom 4.4.2012 – IV ZR 125/11, Rn.11)

Die formulierten Ziele der Versicherungsaufsicht sind die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge (s. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VAG) sowie die Wahrung der Belange der Versicherten (s. § 81 Abs. 1 S. 2 VAG). Diese Aufsicht wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (kurz: BaFin) getätigt.

Diese BaFin selbst ist jedoch ein Unternehmen und sie wird von den Banken und Versicherungsunternehmen selbst über sog. Umlagen finanziert. Die, die beaufsichtigt werden, bezahlen ihre eigene Aufsicht und die BaFin selbst unterliegt den Weisungen der privaten EZB. Es wird keine zureichende demokratische Kontrolle über diese "Anstalt" ausgeübt.

Hier zeigen sich schon und auch im Folgenden zahlreiche Gründe für die Verletzung des Gewissens des Revisionsführers und diese Gewissensnöte nötigen geradezu dazu auf, eigene verbesserte Strukturen zu schaffen. Dies gebietet Uns, dem Revisionsführer, auch das Subsidiaritätsprinzip.

Wir lehnen also grundsätzlich nicht die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland (§ 1 SGB V) ab, sondern ihre mangelhafte Durchführung, denn diese "Erfüllbarkeit der Verträge" ist faktisch bisher die Weiterreichung eines Großteils der eingenommenen Beiträge der Versicherten an die Pharmakonzerne, welche sowohl die Preise für Medikamente bestimmten, als auch vorschreiben, was als "Heilung" oder auch als "wirksam" qualifiziert wird, also erstattungsfähig ist. Mithilfe lobbygesteuerter Interessengruppen wurden und werden diese Kriterien festgelegt und fixiert. Sinnvolle Strukturveränderungen im Gesundheitswesen warten seit langer Zeit auf ihre Umsetzung,

das beklagte vor Jahren auch schon Horst Seehofer. Gegen dieses Kartell ist bislang kein Werkzeug gefunden worden, um das Kartell zu rechtstreuem Verhalten zu führen.

Die im VAG formulierte Aufgabenstellung sollte aber nicht dazu dienen können, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (kurz: BaFin) jegliche Tätigkeiten einer Einrichtung zur Unterstützung im Krankheitsfall zu einem aufsichtspflichtigen Versicherungsgeschäft zu qualifizieren sucht, der in diesem für die Konzerne lukrativen "Markt" des Versicherungsgeschäftes mit der Krankheit, tätig ist. Zudem sollten Gerichte diesem Kartell nicht dadurch Unterstützung geben, indem jeder ehrliche Alternative und Ihre Gründer kriminalisiert werden, so wie dies bei Uns geschah.

Faktisch kann diese Befugnis der BaFin und die Wasserträgerschaft der Gerichte für die Kartelle dann dazu führen, dass die Konzerne den "Markt" nur unter sich aufteilen und sogar gegen jeden rigoros vorgehen können, der sich ehrlich bemüht, die Volksgesundheit zu bessern. Die Strafanzeige angeblich unerlaubter Geschäfte wurde schließlich von der BaFin getätigt. Es hat sich niemand als Nebenkläger angeschlossen, denn es gibt ja auch keine Geschädigten, sondern nur Menschen, die die enormen Vorteile der NDGK genossen haben.

Wohl aufgrund der Art der Ausgestaltung der BaFin, also der Tatsache, dass die BaFin ein gewinnorientiert arbeitendes Unternehmen ist, ihrer Finanzierung durch die Konzerne geschieht, ihrer Abhängigkeit von der privaten EZB und fehlender Kontrolle durch ein demokratisches Gemeinwesen, neigt diese "Aufsicht" dazu, jede echte "anderweitige Absicherung für den Fall von Krankheit" und ihre Bemühungen als aufsichtspflichtiges Versicherungsgeschäft einzustufen, die Einrichtung "Anderweitige Absicherung im Krankheitsfall" folglich als ein von ihr zu beaufsichtigendes "Unternehmen" zu qualifizieren und die von den Konzernen festgelegten Standards an eine solche Einrichtung anzulegen. Das jedoch nicht, um die Erfüllbarkeit der Verträge zu sichern oder die Wahrung der Belange der Ver- oder Abgesicherten zu schützen, sondern um die Tätigkeit der Einrichtung zu verunmöglichen, die Einrichtung gar zu zerstören und somit die Monopolstellung der Konzerne zu sichern. Das zeigt die Praxis und das ist es, was der Revisionsführer ablehnt.

#### **Der Revisionsführer erklärt:**

Folglich sei die Objektivität der Beurteilung der vorliegenden Rechtsfrage durch die BaFin und damit deren Gewicht infrage zu stellen. Bisher ist noch jedes Gericht dieser BaFin gefolgt. Durch die oben beschriebene Ausgestaltung der BaFin hat diese aber eher Interesse daran, möglichst viele Institutionen entgegen dem Regelungszweck des Gesetzgebers (BT-Drucksache 16/3100) unter den Begriff der "Versicherung" zu subsumieren.

Aufgrund ihres Unternehmercharakters ist fraglich, ob von der BaFin hier überhaupt eine objektive, am Gemeinwohl ausgerichtete Haltung, eingenommen werden kann. Insofern sollten die Gerichte endlich einmal beginnen, dieser Kartellwirtschaft und mafiösen Struktur Einhalt zu gebieten, indem Alternativen zugelassen werden und man sich an die eigenen Veröffentlichungen im VAG-Kommentar hält!

Es ist auch offenkundig, dass sich durch die Kooperation der Pharmaindustrie und der Versicherungskonzerne (die nicht selten den gleichen Familienclans zuzurechnen sind) und der BaFin (die von den Konzernen finanziert wird) eine unzulässige Kartellbildung ergeben hat, die der Allgemeinheit sehr schweren Schaden zufügt. Man sieht ja gerade wieder, wie mithilfe einer einfachen Grippe Milliarden mit Tests gemacht werden, die der Pharmaindustrie zufließen.

Der Verein des Revisionsführers hat mithilfe des Zweckbetriebes NDGK trotz vergleichsweise Überalterung der Beitragszahler mithilfe der Haupt – und nebenvertraglichen Einzelfallverträge durchschnittlich etwa je 100 Euro Überschuß oder mehr je Vertrag erzielt. Der Überschuß wurde wiederum in der Vereinigung direkt für die Förderung des Allgemeinwohls eingesetzt. Das ist auch in der UA auf Seite 27 des Urteiles des LG Dessau-Roßlau ausgeführt worden. Dies wurde durch eine effiziente Vorsorge zur Steigerung der Volksgesundheit erreicht.

### **Der Revisionsführer erklärt:**

Dies wird auch schon in § 1 SGB V von den Kassen gefordert, aber nicht wirklich geleistet. Das bemängeln Wir, der Revisionsführer, schon lange und das erregt Unsere Gewissensnöte. Wir müssen Uns folglich für eine Besserung dieser haltlosen Zustände und/oder Gesetzesverletzungen deutschen Rechtes einsetzen. Wir wünschen eher, dass das Recht wieder hergestellt wird. Wir wollen es nicht ablehnen, wie immer wieder fälschlich behauptet wird. Wir lehnen die rechtsfehlerhaften Ansichten der Bediensteten der BaFin und ihre Vorgehensweisen ab und gelegentlich auch Urteile, Beschlüsse oder Schreiben von Gerichten, die "völligen Blödsinn" beinhalten.

Wir können dem kriminellen Treiben nicht tatenlos zusehen, denn wo das hinführt zeigt schon die Geschichte, die bereits andeutete sich zu wiederholen.

Die Differenz zwischen Unseren effektiven durchschnittlichen Kosten für Gesundheitsdienstleistungen und Verwaltung und dem Durchschnitt der Beitragshöhe, die die Kassen und Versicherungen erhalten, das ist der erste Teil des echten tatsächlichen Schadens den die Allgemeinheit erfährt.

Ein weiterer Schaden ist, dass die Pharma-Kartelle die Preise für Medikamente absprechen und auch hier der Allgemeinheit enormen Schaden zugefügt wird. Das zeigt sich schon offenkundig durch den Fakt, dass die Herstellung eines Schmerzmittels etwa 10 Cent kostet, der Verkaufspreis aber etwa 10 Euro beträgt. Auch die Preise für die Mittel der Chemotherapie, die in ihrer angeblichen Wirksamkeit keinen Deut besser geworden sind, sind um ein Vielfaches gestiegen! Nirgendwo sonst gibt es solche gesetzlich ermöglichten oder sogar geförderten Gewinnspannen. Das lehnen Wir, der Revisionsführer, ab, denn auch hier ist der Einfluss der Konzerne auf die Gesetzgebung ersichtlich. Wir lehnen also nicht grundsätzlich die Ordnung der Bundesrepublik ab. Wir lehnen nur ab, wenn mafiöse Strukturen die Gesetzgebung gekauft haben oder unwisende Politiker sich von mafiösen Strukturen zur Schädigung des Volkes benutzen lassen.

Der Einfluss auf die Gesetzgebung ist auch wieder an der Strafverschärfung für "unerlaubte Versicherungsgeschäfte" zu beobachten, die von damals ein Jahr Höchststrafe, als Wir mithilfe der Vereinigung Neudeutschland und des Zweckbetriebes NDGK die Tätigkeiten aufnahmen, dann auf drei und dann schon bald sogar auf 5 Jahre Gefängnisstrafe erhöht wurde. Auch daran ist für den Revisionsführer deutlich sowohl der Einfluss der Konzerne auf die Gesetzgebung, als auch ihre Bemühungen zur Erhaltung ihrer Monopolstellung und der Ausschaltung der Konkurrenz erkennbar. Diese Strafverschärfung für Vergehen, die keine Verbrechen sind, die nicht einmal im Strafgesetzbuch formuliert sind und bei der Niemand geschädigt wurde, geschieht offensichtlich nicht, um die Belange der Versicherten zu schützen, die Erfüllbarkeit von Verträgen zu sichern oder den Bürgern grundgesetzliche Rechte und Freiheiten zu gewähren. Das allein aber ist die offizielle Aufgabe der BaFin.

### **Die folgenden Fragen seien gestattet:**

Wurde hier der Gesetzgeber gekauft, genötigt oder anderweitig zur Strafverschärfung beeinflusst? Geht es hier um die ungestörte weitere Ausbeutung des "Humankapitals", wie der ehemalige Chef der Deutschen Bank die benutzten Massen nannte, zu denen in seiner Ausdrucksweise auch Sie gehören? Warum sonst wohl sollte ein Vergehen so hart bestraft werden, bei dem Niemand einen Schaden erfährt? Die Abgesicherten erhalten von der vom Revisionsführer geschaffenen

Vereinigung mithilfe der NDGK Fürsorge, die viel weiter reicht als bei den Krankenkassen und Krankenversicherungen. Die Vereinsbeiträge sind geringer gewesen, als bei den Krankenversicherungen und die Überschüsse wurden für die Förderung des Allgemeinwohls eingesetzt und auch das Gesetz zur Vermeidung von Beitragsschulden in der Krankenversicherung verhinderte zu der Zeit, dass ein Abgesicherter auch nur irgendeinen hohen Schaden erfahren könnte, sollte dieser eventuell seiner völkergewohnheitsrechtlichen (Art.20 Abs. 2 AEMR) und der zudem grundgesetzwidrigen Krankenversicherungspflicht nicht nachkommen.

Einzig die profitorientierte Pharmaindustrie erführe Einbußen, wenn Menschen gesund gemacht werden. Der Revisionsführer fragt sich, ob er verfolgt wird, weil er den Menschen im Sinne des § 1 SGB V zur Gesundheit verhilft? Für die Konzerne bringen bekanntermaßen ja nur kranke Personen Profite.

Das sind die Zustände, die Wir ablehnen und nicht grundsätzlich die Bundesrepublik, deutsche Gesetze oder eine gerechte und echte Rechteordnung.

Wir fühlen Uns schon durch die Ausführungen der Richterin Baumgarten aufgefordert zu fragen: Bedeute "soziale Marktwirtschaft" **im Sinne der Inhaberfamilien der Konzerne**, die Gesetze von den bezahlten Regierungsvertretern als PR-Agenten der Konzerne so ausgestalten zu lassen, dass den Konzernen Maximalprofite in einem von Konkurrenz bereinigten Markt garantiert werden? Dabei würden die Belange der Menschen nur insoweit eine Rolle spielen, als dass diese als "Statisten" in der Funktion eines "Werkzeuges" ihre Arbeitskraft ebenjenen Inhaberfamilien der Konzerne möglichst störungsfrei zur Verfügung zu stellen und diesen zu dienen hätten. Alles "Soziale" beschränkte sich dann zielorientiert nur darauf, diese Arbeitskraft mit dem Hintergedanken zu erhalten, einen größtmöglichen "Nutzen" aus dieser ziehen zu können. Wohl deshalb werden aufkosten des Langzeitinteresses eines dauerhaften Gesundheitszustandes immer nur mit einem Pharmaprodukt bei 1000 % Gewinnspanne und mehr die momentanen körperlichen Symptome unterdrückt, um den Kranken schnellstmöglich wieder für den Arbeitsalltag im Dienst an den Eliten fit zu machen.

Jeder Mensch wäre mithilfe der "Person" so zum Nutztier degradiert, wobei die Gesellschaftsinhaber die Gesetze so machen würden, dass der Einzelne in deren Rechnung ein optimales Kosten-Nutzen-Ertragsverhältnis ergäbe. Bedeutet dies, den "Nutzen" des deutschen Volkes zu mehren? Diesen "Nutzen zu mehren", beediet ja bekanntlich bisher jede/r jeweilige Bundeskanzler/in bei seiner/ihrer sogenannten "Amtseinführung". Das zumindest könnte man annehmen, wenn hier nicht bald eine echte Alternative zu den Konzernen und Krankenkassen geschaffen wird. Diese Alternative zuzulassen und sich verwirklichen zu lassen, ist aber der ausdrückliche Wunsch des Gesetzgebers. Das ist bisher aber immer noch nicht umgesetzt.

Dass bisher jedoch diese Verunmöglichung einer tatsächlichen Alternative, einer "anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall", faktisch geschieht, zeigt sich schon daran, dass es bisher immer noch keinerlei echte und tatsächlich ernstzunehmende Alternative zu den Krankenkassen und Krankenversicherungen gibt, obwohl der Gesetzgeber diese ausdrücklich wünscht und die Krankenversicherung subsidiär ausgestaltet ist.

Erstmalig hat gerade erst die Solidargemeinschaft der Samariter eine Einigung mit der BaFin erzielt. Hier wurde vereinbart, dass die Gewährung von Rechtsansprüchen, die mit einer insolvenzverhindernden Funktion verbunden sind, keinen Tatbestand von unerlaubten Betreibens von Versicherungsgeschäften darstellen solle. Das war eine Klausel, die wir schon vor vielen Jahren mit der BaFin erörterten. Damals wurde das als unerlaubtes Versicherungsgeschäft eingestuft. Wie soll eine Verurteilung von Uns nun noch begründet werden? Schließlich wurden Wir deshalb verurteilt, da unterstellt worden ist, dass Wir Rechtsansprüche gewähren würden! Hier wird nicht mit gleichem Maß gemessen. Es hat sich doch nichts am Gesetz geändert!

Auch hier, genau wie bei Uns schon, wurden anderen Tatbestandsmerkmale nicht geprüft.

Zur Nachrangigkeit der Versicherungspflicht gibt es mehrere Urteile bundesrepublikanischer Höchsttrichterlicher Rechtsprechung.

### **Ein paar Beispiele wollen Wir erwähnen:**

*"Der Senat hat in der Vergangenheit wiederholt betont [...], daß sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V im Zusammenspiel mit anderen Bestimmungen in § 5 SGB V, § 186 Abs.11 und § 190 Abs. 13 SGB V, sowie unter Berücksichtigung der Regelungsabsicht bzw. der Normvorstellungen des Gesetzgebers ergibt, daß die Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V subsidiär ausgestaltet ist; diese Subsidiarität darf bei Bestehen anderweitiger Absicherung (nicht nur "Versicherung") im Krankheitsfall nicht eingeschränkt werden."*

(vgl. dazu Bundessozialgericht, Urteil vom 03.07.2013 – B 12 KR 2/11 Rn. 29)

### **Oder:**

*"Entgegen der Ansicht des SG und der Beklagten kann mit Rücksicht auf die innere Systematik des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V sowie auf § 5 Abs. 8a S 2 SGB V und auf die diesbezügliche Entwurfsbegründung gerade nicht der Schluss gezogen werden, der Gesetzgeber unterscheide auch auf der Tatbestandsseite des § 5 Abs 1 Nr. 13 Buchstabe a SGB V nur die GKV und die PKV mit der Folge, dass auch die Beigeladene bei der Anwendung dieser Norm entweder dem einen oder dem anderen System zugeordnet werden müßte.*

*Vielmehr kennt § 5 Abs. 1 Nr. 13 mit den in § 5 Abs. 8a S 2 SGB V und der Begründung hierzu genannten Beispielen auch andere Sicherungsformen im Krankheitsfall, die weder GKV noch der PKV zuzurechnen sind."*

(BSG, Urteil vom 12.01.2011, B 12 KR 11/09 R, Rn.19)

### **Oder :**

*"Zu den anderweitigen Ansprüchen auf Absicherung im Krankheitsfall iS des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V zählen auch Leistungsansprüche gegen ausländische Krankenversicherungen. Dies folgt aus einer an Systematik und Regelungszweck orientierten Auslegung, die durch die Gesetzesmaterialien bestätigt wird.*

*Der Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V selbst gibt zwar keinen Aufschluss darüber, ob auch ausländische Versicherungen als anderweitige Absicherungen in Betracht kommen, schließt dies aber auch nicht aus. Dies gilt auch für § 5 Abs. 8a SGB V, durch den das (negative) Tatbestandsmerkmal "kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall" konkretisiert wird [...]. Dass ausländische Krankenversicherungen in § 5 Abs. 8a SGB V nicht genannt werden, steht deren Qualifizierung als anderweitige Absicherung nicht entgegen, **denn die dortige Aufzählung ist nicht abschließend** (stRspr des Senats, aaO). Systematisch ergibt sich hieraus jedoch, dass § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V erst dann eingreifen soll, **wenn alle anderen denkbaren Absicherungsmöglichkeiten ausscheiden**. Es handelt sich also um eine subsidiäre Absicherung (BSG SozR 4-2500 § 5 Nr. 10 RdNr 17; BSGE 107, 26 = SozR 4-2500 § 5 Nr. 12, RdNr 24; BSGE 107, 177 = SozR 4-2500 § 5 Nr. 13, RdNr 12) für Personen, die anderenfalls die im Krankheitsfall entstehenden Aufwendungen selbst tragen müssten (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und SPD zum GKV-WSG – im Folgenden: Fraktionsentwurf – BT-Drucks 16/3100 S 94 zu Art. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc) Trotz seiner Nachrangigkeit gegenüber anderweitigen Ansprüchen auf Absicherung genügt § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V [...] dem danach **zentralen Regelungsziel**, wonach in Deutschland **niemand ohne Schutz im Krankheitsfall** sein sollte (vgl Fraktionsentwurf, aaO, sowie Bericht des Ausschusses für Gesundheit, BT-Drucks*

16/4247 S 66 zu Art. 43 – VVG – Nr 1 – § 178 a – Abs. 5) Für die Nachrangigkeit des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V kann es jedoch keine Rolle spielen, ob eine anderweitige Absicherung auf der Grundlage ausländischen oder deutschen Rechts besteht; **entscheidend ist allein, dass eine dem Regelungsziel entsprechende Entlastung von den im Krankheitsfall entstehenden Aufwendungen erfolgt.** Dass dies nicht nur durch Absicherungen nach deutschem Recht möglich sein sollte, zeigt sich schon daran, dass die Begründung zum Entwurf des GKV-WSG ausdrücklich auch Personen "für die aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts ein Anspruch auf Sachleistungen besteht" als Personen ansieht, die über eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall verfügen (Fraktionsentwurf; BT-Drucks 16/3100, aaO ebenda).  
(BSG, Urteil vom 20.03.2013 – B 12 KR 14/11 R, Rn. 29)

Hier ist ersichtlich, dass es in der Regierung als auch in der Gerichtsbarkeit tatsächliche Bestrebungen gibt, wenigstens eine Möglichkeit zur Beendigung der Monopolstellung der Konzerne zur profitablen "Nutztierhaltung" und eine Alternative zu den "Versicherungen" zu ermöglichen. Dieses zentrale Regelungsziel sollte schon damals durch die NeuDeutsche Gesundheitskasse der Vereinigung des Revisionsführers erreicht werden. Bisher wurde das nicht gewürdigt.

Bisher formulierten zwar SGB V und VVG, als auch die höchstrichterliche Rechtsprechung die subsidiäre Ausgestaltung der Krankenversicherung, diese ist jedoch durch die faktische weitere Ausgestaltung der nachrangigen Durchführungsweisen ausgehebelt oder zumindest unzumutbar verengt. Zumindest bei den Arbeitnehmern.

#### **Dies geschieht bisher auf mehrere Weise wie folgt:**

1. Bisher verlangten die Sozialgerichte von jeder "anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall" die Gewährung eines Rechtsanspruches im Sinne des § 194 BGB auf Leistungen. Nur wenn diese Ansprüche gewährt werden, kann das Mitglied einer Krankenkasse oder dem Vertragspartner einer Krankenversicherung eine Entlassung gestattet sein. Deshalb entlassen sowohl die Krankenkassen als auch die Krankenversicherungen ihre Mitglieder nur, wenn von der Einrichtung "anderweitige Absicherung im Krankheitsfall" Rechtsansprüche gewährt werden. So gelingt seit Einführung der Versicherungspflicht Niemandem mehr der legale Ausstieg aus dem Versicherungswesen, der einen Wohnsitz in der BRep oder Deutschland anmeldet hat. Gerade erst ist das neu geschaffen worden. Sobald eine Einrichtung in der Vergangenheit einen Rechtsanspruch auf Leistungen gewährte, wurde dies von der BaFin sofort als aufsichtspflichtiges Versicherungsgeschäft eingestuft und es wurde dagegen bis hin zur Existenzvernichtung der Absicherungseinrichtung "eingeschritten", ohne dass die BaFin außer dem Rechtsanspruch weitere Tatbestandsmerkmale einer Versicherung prüfte. Schon deshalb konnte sich keine vom Gesetzgeber gewünschte "anderweitige Absicherung im Krankheitsfall" entwickeln. Der Revisionsführer betont hier aber, dass das Entscheidende allein ist, dass eine dem Regelungsziel entsprechende Entlastung von den im Krankheitsfall entstehenden Aufwendungen erfolgt. Wie sich diese Einrichtung ausgestaltet, bleibt dem Gestalter der Einrichtung vorbehalten.

Die gesetzlichen Krankenkassen nehmen bei Arbeitnehmern sowohl die Beiträge für die Krankenkasse als auch für die Renten- und Pflegekasse, sowie die Arbeitslosenversicherung ein. Die Beiträge für die Rentenkassen werden nach einem nur den Krankenkassen bekannten Schlüssel an die Rentenkassen weiterverteilt. Das konnte und kann bisher folglich noch keine "anderweitige Absicherung im Krankheitsfall" leisten. Aus diesem Grund und aufgrund der ebenso ungerechten und allgemeinwohlschädlichen Strukturen im Rentenwesen haben Wir auch die aufsichtsfrei tätige "Deutsche Rente" geschaffen. Diese funktioniert nach völlig anderen Prinzipien als die üblichen

Rentenversicherungen oder Rentenkassen. Altersarmut gehört in der Rechtsordnung des KRd mithilfe der DR schnell der Vergangenheit an. Alle diesbezüglichen Demographieprobleme könnten durch den Revisionsführer gelöst werden, wenn man es wollen würde und zuliebe.

Die Krankenkassen verfügten zudem über bei der BaFin gelistete Betriebsnummern. Die Krankenkassen als auch die Krankenversicherungen entlassen häufig nur, wenn der Kündigende nachweist, bei einer bei der BaFin gelisteten Krankenkasse oder Krankenversicherung einen Neuvertrag abgeschlossen zu haben. Eine anerkannte "anderweitige Absicherung" müsste also auf Nachfrage einer Krankenversicherung oder -kasse von der BaFin die Auskunft erhalten, dass diese Absicherungseinrichtung als "anderweitige Absicherung im Krankheitsfall" anerkannt sei, einen Rechtsanspruch gewähren würde, oder auch bei Aufsichtsfreiheit eine Betriebsnummer vergeben.

### **Zudem:**

Die Steuerberaterfirmen und andere derartige Dienstleister arbeiten hauptsächlich mit einem Computerprogramm, welches von den Unternehmen geliefert wird. Nur wer in diesem Programm in den Stammdaten gelistet ist, an den tätigen die Steuerberatungsunternehmen auch gern die Abrechnungen für die Arbeitnehmer der Firmen. So tun sich diese Firmen bei neuen Einrichtungen noch schwer.

Eine "anderweitige Absicherung" müsste also ebenso in den Stammdaten dieser Programme gelistet werden, da es ansonsten viele Gespräche mit den jeweiligen Steuerberatungsfirmen geben müsste. Bisher hat es noch kein Arbeitnehmer geschafft, seine gesetzliche Kasse zugunsten einer "anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall gemäß § 5 Punkt 13 SGB V zu verlassen. Das sind die Fakten und dieser Zustand ist die Realität, obwohl sowohl das Bundessozialgericht als auch der Bundesgerichtshof explizit und mehrfach auf die Intentionen des Gesetzgebers hinweist die Krankenversicherung subsidiär ausgestaltet zu haben und nicht nur Versicherungen und gesetzliche Krankenkassen zuzulassen.

Das Recht auf negative Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 11 MRK und Art. 9 Abs. 1 GG kommt zudem für alle Antragsteller zum Tragen, wenn der **öffentlich-rechtliche** Zwangszusammenschluss die Gründung entsprechender privater Vereinigungen erheblich behindere (BVerfGE 38, 281/303 f.). Auch das ist offensichtlich der Fall, was die o.g. Fakten und die Realität deutlich zeigen. Deutschland/die BRep. in Verbindung mit der BaFin in Verbindung mit der Rechtsprechung untergeordneter Sozialgerichte in Verbindung mit den gesetzlichen Krankenkassen als öffentlich-rechtliche Vereinigungen (Zwangsverbände) erschweren und behindern bisher in Zusammenarbeit das Aufkommen von "anderweitigen Absicherungen im Krankheitsfall" denn die gesetzlichen Krankenkassen entlassen Arbeitnehmer, die nicht über die Beitragsbemessungsgrenze kommen weder in die private Versicherungswirtschaft, noch in eine "anderweitige Absicherungen im Krankheitsfall". In die Privatwirtschaft entlassen die Kassen deshalb nicht, weil diese Menschen zu wenig Verdienst erhalten und in eine anderweitige Absicherung bisher nicht, weil es die o.g. Rahmenbedingungen dies nicht gestatten und es zudem faktisch keine solche "anderweitige Absicherung im Krankheitsfall" gibt, die ein normaler Arbeitnehmer bisher wählen kann, der eine Tätigkeit in einer Firma, welche in der Bundesrepublik Deutschland ihren Firmensitz gemeldet hat, nachgehe.

Hier wird also für einen Teil der Menschen (für Menschen unter der Beitragsbemessungsgrenze) der Zugang zu privaten Einrichtungen gänzlich verunmöglicht oder mindestens erheblich erschwert. Das ist grundgesetzwidrig.

Die Mitglieder in einer privatrechtlich **organisierten Krankenversicherung** nach deren Kündigung nicht zu entlassen, verstößt sowohl gegen allgemeines Völkerrecht (Art. 20 Nr. 2

AEMR) als auch gegen den Art. 2 (Für Jedermann) und Art. 9 GG (für Deutsche). Jeder, der einen Antrag zu Unserer Vereinigung unter Unserer Hoheit und Rechteordnung und eine Nebenabrede im Gesundheitsfonds oder der "NeuDeutsche Gesundheitskasse" (kurz NDGK) oder einer gleichgearteten Einrichtung des Revisionsführers stellte, müsste folglich auch aus einer Krankenkasse als auch einer Krankenversicherung entlassen werden. Eine Nichtentlassung und fortgesetzte Beitragsforderung der Krankenkassen oder Krankenversicherungen verstößt gegen allgemeines Völkerrecht als auch gegen o.g. Grundrechte.

### **Dazu wiederholen Wir aus dem Kommentar zum Art. 9 GG:**

Rn. 7

"Die negative Vereinigungsfreiheit wird ebenfalls erfasst, also die Entscheidung, einer Vereinigung fern zu bleiben (BVerfGE 50, 290/354, Bauer DR 46 oder aus ihr auszutreten (BGHZ 130, 243/254); **sie ist auch im Art. 20 Nr. 2 AEMR** verankert. [...]

**Öffentlich-rechtliche Vereinigungen** fallen generell nicht unter Art. 9 Abs. 1 (oben Rn.5). **Gegen die Pflichtmitgliedschaft in einer solchen Vereinigung schützt Art. 2 Abs. 1 (Rn. 5 zu Art. 2); [...]** **Art. 9 Abs. 1 kommt aber zum Tragen, wenn der öffentlich-rechtliche Zwangszusammenschluss die Gründung entsprechender privater Vereinigungen erheblich behindert** (BVerfGE 38, 281/303 f.). **Schließlich dürfte Art. 9 die negative Vereinigungsfreiheit im Hinblick auf privatrechtliche Zwangsvereinigungen schützen** (dafür BGHZ 130, 243/256).

Auf die oben geschilderte und andere Weise wurde bisher in der BRep/ in Deutschland wirksam jede Konkurrenz zu den Versicherungskonzernen ausgeschaltet und es konnte sich keinerlei Initiative der Bürger realisieren, welche die Absicht haben, hauptsächlich eine alternative Ausrichtung im Gesundheitswesen oder auch gesundheitsförderliche und präventive Maßnahmen zu bevorzugen.

Das alles geschieht unter dem Deckmantel des "Rechtes" und mit der Behauptung, zu Schutze der sog. Versicherungsnehmer und im "öffentlichen Interesse" tätig zu sein. Hier ist aber kein "öffentliches Interesse" erkennbar, sondern es sind nur die privaten Interessen der Konzerne, die hier eine Rolle spielen. Heißt soziale Marktwirtschaft etwa tatsächlich, dass Politiker nur PR-Agenten der Konzerne zur Maximierung von deren Profiten sind? Wenn das so wäre, dann sollte dies beendet werden, denn das alles geschähe aufkosten der Gesundheit der Menschen oder Personen und der Allgemeinheit.

Die BaFin und ihre Finanziere, die Banken und Versicherungskonzerne, ignorieren hier also vorsätzlich und wissentlich sowohl die Vorgaben des sog. bundesrepublikanischen Gesetzgebers als auch die bestehende sog. "Recht"-sprechung des Bundessozialgerichtes und des Bundesgerichtshofes und die unteren Gerichte machen sich der gleichen Vorwürfe schuldig.

### **C. 2.**

Der Revisionsführer erklärt:

Eine gesetzliche Definition des Versicherungsgeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 VAG gibt es nicht. Der Gesetzgeber hat die Bildung des Begriffes damit bewusst der Praxis und damit letztlich der Rechtsprechung überlassen.

Ebenso hat der Gesetzgeber nicht den in der Regularie verwendeten Begriff "anderweitige Absicherung im Krankheitsfall" im Sinne des SGB V und des VVG definiert. Hier wurden mit voller Absicht unbestimmte Rechtsbegriffe gewählt, die im Einzelfall einer Auslegung bedürfen. Insofern bestimmt und bildete hier die Judikative, also die Rechtsprechung und nicht die Legislative das faktisch angewandte Recht.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG hat hier die Rechtsprechung sowohl die Gesetze als auch die oben genannten Intentionen des Gesetzgebers zu achten. Diese fordern geradezu die Existenz von Absicherungen die keine Versicherungen sind. Diesen Intentionen zu folgen hat das Landgericht versäumt, indem es den Wünschen der BaFin folgte und Unsere "anderweitige Absicherung im Krankheitsfall" als unerlaubtes Versicherungsgeschäft qualifizierte und das entgegen der bisherigen Rechtsprechung und des Kommentars zum VAG.

Nach ständiger sog. höchstrichterlicher Rechtsprechung liegt ein Versicherungsgeschäft im Sinne des VAG vor, wenn

- gegen Entgelt
- für den Fall eines ungewissen Ereignisses
- bestimmte Leistungen übernommen werden,
- wobei das übernommene Risiko
- auf eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen verteilt wird
- und der Risikoübernahme eine auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende
- Kalkulation zugrunde liegt.

(vgl. BVerwG, Urteil vom 29.09.1992, BVerwG 1 A 26.91, juris Rn. 20; Urteil vom 11.11.1986, BVerwG 1 A 45.83, juris Rn. 46 f.; Urteil vom 19.05.1987, BVerwG 1 A 88.83, juris Rn. 32; Urteil vom 15.07.1980, BVerwG 1 A 9.78, juris Rn.25; so auch BAV-Beschlusskammer, VerBAV 1999, 167, 168).

Dazu gehören allerdings nicht Vereinbarungen, die in einem inneren Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft anderer Art stehen und von dort ihr eigentliches rechtliches Gepräge erhalten; dies ist dann der Fall, wenn die betreffende Vereinbarung mit einem anderen Vertrag, der seinerseits kein Versicherungsvertrag ist, verbunden und als unselbstständige Nebenabrede dieses Hauptvertrages zu werten ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.06. 1969, BVerwG 1 A 3.66, juris Rn. 20; Urteil vom 15.07.1980, BVerwG 1 A 9.78, juris Rn., 32; Urteil vom 12.05.1992, BVerwG 1 A 126.89, juris Rn. 20; Urteil vom 29.09.1992, BVerwG 1 A 26.91, juris Rn. 14, *Präve*, in Prölss, VAG, 12. Auflage 2005, § 1 Rn.44 m.w.N.; so auch BAV-Beschlusskammer, VerBAV 1999, 167, 168; Sieg, Rechtsgeschäfte mit gekoppeltem Versicherungsschutz, 1990, S. 63 ff.).

Ebenso ist die interne Selbstversicherung, die vom Wirtschaftssubjekt selbst durchgeführt wird, keine Versicherung und ist daher aufsichtsfrei (H.Müller, in: Handwörterbuch der Versicherung, Karlsruhe, 1988, Stichwort: Fremdversicherung; s. Auch Kommentar zum VAG, Prölss § 1 Rn.46). Dabei kann die Selbstversicherung entweder innerhalb des jeweiligen Unternehmens von einer betriebsinternen Abteilung durchgeführt werden oder innerhalb eines Konzerns etwa durch eine zusammengefaßte Verwaltung bzw. durch Rücklagen.

#### **Der Revisionsführer erklärt:**

Nur beim Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale eines Versicherungsgeschäftes liegt ein aufsichtspflichtiges Versicherungsgeschäft vor.

Die Tätigkeiten der Vereinigung NeuDeutschland mithilfe der Abteilung "NDGK" erfüllte jedoch zahlreiche der Tatbestandsmerkmale **nicht**. Das ist auch in den Urteilsfeststellungen des Landgerichtsurteil ersichtlich.

#### **Fehlende Entgeltlichkeit:**

Der Begriff der Entgeltlichkeit bringt zum Ausdruck, dass **bei jeder Form einer Versicherung** die Mittel für die Versicherungsleistungen **grundsätzlich von der Gesamtheit der Versicherten** aufgebracht werden müssen (vgl. Dreher, Die Versicherung als Rechtsprodukt, 1991, s. 37; Kaulbach, in : Fahr/Kaulbach/Bähr/Pohlmann, VAG, 5. Auflage 2012, § 1 Rn. 19).

Bei einem Versicherungsvertrag stehen die Leistungsverpflichtung mit dem dafür versprochenen Entgelt in einem rechtsgeschäftlich begründeten Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (vgl. BVerwG v. 25.11.1986 – 1 C 54/81 – VersR 1987, 297 (298); BVerwG vom 11.11.1986 – 1 A 45/83 – VerR 1997, 273 (274); BVerwG vom 24.02.1987 – 1 A 49/83 – VersR 1987, 453 (454)).

Das war hier vorliegend gerade nicht der Fall.

Der Gesundheitsfonds und auch die NeuDeutsche Gesundheitskasse waren lediglich unselbständige Abteilungen der Vereinigung Ganzheitliche Wege e.V., die "NeuDeutsche Gesundheitskasse" (kurz: NDGK) dann unselbständige nicht rechtsfähige Abteilung, unselbständiger Zweckbetrieb der Vereinigung NeuDeutschland.

Der Schöpfer und allein vertretungsberechtigtes unwählbares Oberhaupt der Vereinigung NeuDeutschland war damals ich. Somit gingen alle Mitglieder einen Vertrag mit mir nach dem von mir formulierten Vertrag und den Statuten ein. Mit dem erweiterten Vereinsbeitrag für die Trägervereinigung "NeuDeutschland" durch Nutzung der unselbständigen Abteilung NDGK, entstand zwar eine weitere Leistungsverpflichtung für die Vereinigung, mit den einzelfallvertraglich generierten Einnahmen wurden jedoch alle möglichen Zwecke der Vereinigung gefördert, hauptsächlich und vorrangig der Aufbau eigener staatlicher oder staatsähnlicher Strukturen und die allgemeine Förderung des Gesundheitswesens. Keinesfalls wurde der erweiterte Mitgliedsbeitrag der Vereinigung NeuDeutschland für eine Gegenleistung, vergleichbar den Tätigkeiten einer gewerblich tätigen Krankenversicherung, verwendet. Das hat auch das Landgericht festgestellt, in den es ausführte, was mit den Einnahmen getätigt worden ist. Nach den Feststellungen des Landgerichtes wurden die gemeinnützigen Projekte der Vereinigung gefördert und umgesetzt.

Hier wurde also ein individuell verhandelter Einzelfallvertrag geschlossen, wobei der individuell verhandelte Mitgliedsbeitrag sogleich verwendet wurde, um die gesundheitsförderlichen Strukturen NeuDeutschlands gemäß den Zielen der Verfassung aufzubauen. Das hat auch das Landgericht Dessau-Roßlau festgestellt. Gleichwohl ist dies nicht berücksichtigt worden. Diese Tatsachen waren aber erheblich, denn aus dieser Missachtung resultierte auch die Verurteilung.

Es wurde keinerlei Rücklagenfonds gebildet, der aufgrund der Zahlung des Vereinigungsmitgliedes auf ein Entgelt für ein solidarisch organisiertes autonomes Versicherungsunternehmen außer- oder innerhalb der Vereinigung schließen ließ. Auch wenn es ein solches rein internes Unternehmen war, was ebenso die Feststellung des LG-Urteils ist, ist es aufgrund des Charakters einer internen Selbstversicherung kein unerlaubt betriebenes Versicherungsgeschäft.

#### **Der Revisionsführer erklärt:**

Damit haben Wir auch kein Versicherungsgeschäft betrieben, denn schon nicht ausreichend ist ein bloßer Fördermitgliedsbeitrag, wenn dieser allein der Verwirklichung des Vereinszweckes dient und nicht Entgelt für eine Risikoübernahme ist (vgl. Präve, a.a.O Fn 19, Rn. 36).

Das bestätigt auch das BVerwG in seinem Urteil am 25.11.1986 – 1 C 54/81 – VersR 1987, 297 (298). Das Gericht hat das Unterliegen eines Vereins unter die Aufsicht verneint, da es feststellte, dass sich aus der Satzung des Vereins ergebe, dass

*"der von jedem einzelnen Mitglied zu leistende "Unterstützungsbeitrag" nicht Gegenleistung für eine diesem Mitglied versprochene Leistung der Kl. ist, sondern ausschließlich den mitgliedschaftsrechtlich geschuldeten Anteil des einzelnen Mitglieds an der Verwirklichung des*

*Gemeinschaftszweckes darstellt. Der Kl. leistet hiernach ihre Zahlungen nicht zur Deckung fremder Risiken – nicht zur Erfüllung eines von ihr gegenüber dem einzelnen Mitglied abgegebenen Garantieversprechens (s.dazu im gleichen Urteil: "das Versicherungsgeschäft ist ein Risikoübernahmeheschaft nach Art eines Garantievertrages") – sondern in Erfüllung ihrer autonom gesetzten und autonom wahrzunehmenden Aufgabe, einen angemessenen Teil der Bestattungskosten ihrer verstorbenen Mitglieder zu tragen. Ihre Zahlungen sind demnach keine Versicherungsleistungen."*

So verhält es sich auch hier. Jedes Mitglied der Vereinigung NeuDeutschland, derer es im Jahre 2012 etwa 3500 gab, leistete einen Beitrag zur Erreichung der in der vom Revisionsführer gefaßten Vereinungsverfassung NeuDeutschland (bestehend aus gemeinnützigem Verein und gemeinnütziger fiduziarischer operativer Sukzessivstiftung) gesetzten Ziele.

Hier war und ist demnach schon eine Risikoübernahme zu verneinen. Damit ist auch kein für das VAG beachtliches Entgelt gegeben. Als Entgelt gilt nur eine Zahlung, die als Gegenleistung zu einer Risikoübernahme erfolgt (vgl. BVerwG v. 25.11.1986 1 C 54/81 – VersR 1987 297 (298).

*"Hat die Tätigkeit einer Vereinigung nicht die rechtsgeschäftliche entgeltliche Übernahme von Risiken in dem dargelegten Sinn zum Gegenstand, so betreibt die Vereinigung schon aus diesem Grund kein Versicherungsgeschäft i.S. von § 1 VAG"* so das BVerwG vom 24.02.1987 – 1 A 49/83 – VersR 1987, 297, (298 f.).

Das BVerwG schließt im o.g. Urteil aus einem Mangel des Entgeltcharakters auf den Mangel einer Risikoübernahme.

### **Fehlender polypersonaler Bezug einer Solidargemeinschaft Der Revisionsführer erklärt:**

Ebenso gab es keine Solidargemeinschaft, die ihre Beiträge in solidarischer Weise zusammenlegte, um damit Risiken abzudecken. Wir als damaliges Oberhaupt der Vereinigung, gewährten die Unterstützung mithilfe der Vereinigung.

**Bei jeder Form einer Versicherung** ist es eine Tatsache, dass die Mittel für die Versicherungsleistungen grundsätzlich von der Gesamtheit der Versicherten aufgebracht werden müssen (vgl. Dreher, Die Versicherung als Rechtsprodukt, 1991, s. 37; Kaulbach, in : Fahr/Kaulbach/Bähr/Pohlmann, VAG, 5. Auflage 2012, § 1 Rn. 19). Die Krankenversicherung ist hiermit eine Schicksalsgemeinschaft, deren Zweck es ist, sich ausschließlich gegenseitig für den Fall von Krankheit abzusichern.

Das ist im Verein NeuDeutschland mithilfe der Abteilung NDGK nicht der Fall gewesen. Alle Ordentlichen Mitglieder der Vereinigung NeuDeutschland (allein etwa 1000 an der Zahl), die nicht in Wittenberg als Teil der Gemeinde tätig waren, leisteten einen jeweils individuell vereinbarten Mitgliedsbeitrag in der Vereinigung NeuDeutschland, der von 60 Euro im Jahr bis hin zu mehreren hundert Euro im Monat variieren konnte, wobei alle ihren mitgliedschaftlich geschuldeten Anteil an der Erreichung der Gesamtziele leisteten. Auch Ordentliche Fördermitglieder, wovon es zusätzlich etwa 2500 gab, leisten einen wie auch immer gearteten Beitrag zur Förderung des Gemeinwohls. Nur ein geringer Teil all dieser Mitglieder waren Mitglieder, die Unterstützung für den Fall von Krankheit wünschten und eine einzelfallvertragliche unselbständige Nebenabrede darüber vereinbarten, aus der heraus dann erst dem Trägerverein eine neue und zusätzliche Leistungsverpflichtung erwuchs.

Alle Ordentlichen Mitglieder der Vereinigung leisteten Zahlungen oder erbrachten Leistungen zur Erreichung der Gesamtziele an den Revisionsführer, als alleinvertretungsberechtigtes unabwählbares Oberhaupt der Vereinigung mit Vetorecht und Mehrstimmenrecht. Ebenso erarbeitete die Vereinigung Überschüsse mithilfe ihrer Zweckbetriebe. Über all diese Mittel konnte der Revisionsführer letztlich zur Erreichung der von ihm formulierten Gemeinwohlziele nach seinem Willen verfügen.

"Eine Gesamtheit der Versicherten" die in einen Solidarfonds einzahlten und damit einen abgeschlossenen Kreis von Mitgliedern bildeten, gab und gibt es hier nicht, da der Revisionsführer aus allen möglichen anderen Mitteln, die Ihm zugewendet wurden oder auch von Ihm erarbeitet worden sind, leisten konnte und dies auch tat. Ebenso wurden die gezahlten Beiträge und die übrigen Einnahmen unverzüglich eingesetzt, um die Verwirklichung der Gesamtziele zu erreichen. Das wurde auch festgestellt, ist auch im Urteil ersichtlich und wurde nicht beachtet. Das letztliche Ziel des Revisionsführers war und ist die Erreichung der flächendeckenden unentgeltlichen Fürsorge mithilfe der Vereinigung für die Mitglieder, welche aktiv an der Verwirklichung der Ziele arbeiteten und die Einbindung aller Mitglieder in die Förderung des Gemeinwohls in der Verwaltung und in den Zweckbetrieben. Das letztliche Ziel war die freiwillig leistungsbereite Gemeinschaft von sich gegenseitig wertschätzenden Individualisten, die im Bewusstsein ihrer Eigenverantwortung für die menschliche Gemeinschaft im Staat dem Anderen und der Umwelt durch die Zurverfügungstellung ihrer besten Leistung im Einsatz für ein höheres altruistisches Gesamtziel dienen – eine **geldlose** Gemeinschaft, in der die Entwicklung der eigenen Fähigkeiten des Einzelnen und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowohl Staatszweck und auch Individualziel ist. Das ist nicht zu verwechseln mit einer bargeldlosen Gesellschaft, in der die Zentralbank mit Schuldkonten arbeitet. Die Motivation und sämtliches Handeln des Revisionsführers ist auf die Umsetzung der (auch prophezeiten) Gemeinschaft der Zukunft ausgerichtet.

Sollten sich diese Ziele auf dieser Welt nicht umsetzen lassen, dann, das prophezeien die sich mit diesen Themen befassenden Wissenschaftler der Welt, kommt die Menschheit durch den von ihr verursachten Ökozid schon bald an das Ende ihrer kollektiven Existenz.

### **Fehlende Risikoübernahme nach dem Gesetz der großen Zahl**

#### **Der Revisionsführer erklärt:**

Das "Gesetz der großen Zahl" bedeutet, eine Risikoentlastung durch die Gewinnung einer ausreichend groß erscheinenden Zahl von Beteiligten zu erreichen (vgl. Präve, in Prölss, VAG 12. Auflage 2005, § 1 Rn. 43 m.w.N).

Das war von Uns mithilfe der Vereinigung NeuDeutschland und der Abteilung NDGK nicht gewünscht, nicht benötigt und wurde so auch nicht getätigt.

Der Revisionsführer mithilfe der Vereinigung NeuDeutschland hatte von vornherein die Absicht und erreichte es auch nahezu immer, mit jedem einzelnen Vertrag einen Überschuß zu erzielen. Bei wem das nicht erreicht werden konnte, auf den wurde zur Wiederherstellung seiner Gesundheit eingewirkt. Alle hatten Mitverantwortung zur Erreichung der Gesamtziele der Vereinigung NeuDeutschland. Ein wirtschaftlicher Risikoabgleich nach dem Gesetz der großen Zahl war nicht gewünscht und nicht erforderlich.

Der Revisionsführer erklärt, er unterstützte Menschen bei ihrer Gesundheit. Das sollte auch die Aufgabe einer Absicherung im Krankheitsfall sein. So genau stehe auch schon im § 1 SGB V. Die bestehenden Krankenkassen und Krankenversicherungen leisten dies offenkundig nicht. Das zeigen die sich verschlechternden Gesundheitszustände der Personen in dieser Gesellschaft und die in vergangenen Jahren beständig durchgeführten Beitragserhöhungen der Krankenkassen und

Krankenversicherungen, die mittlerweile längst Überschüsse erzielen. Deren reines Profitstreben ist auch daran ersichtlich, dass die in den Kassen erwirtschafteten Überschüsse nicht zu Beitragssenkungen, zur Reduzierung der Zuzahlungen für die Versicherten oder zu Ausschüttungen an die Mitglieder führen. Es werden deshalb die Preise für Pharmaprodukte unverhältnismäßig erhöht, um diese Überschüsse aufzubrechen. Folglich dienen diese Solidargemeinschaften nicht der Gesundheit der Menschen, sondern bestehen mit dem Zweck, individuell geleistete Zahlungen einzunehmen, diese zusammenzuführen und die "gesetzlich" erpreßten Kapitalmittel über die Krankheitskosten des Einzelnen an die Industrie gewinnbringend für diese umzuverteilen. Einen anderen Zweck (die Erfüllbarkeit der Verträge zum Nutzen der Industrie, was ja Aufgabe der BaFin ist) haben diese Krankenkassen und Krankenversicherungen und andere derartige Einrichtungen offenkundig nicht. Die hohen Krankenstände und die zunehmende Verschlechterung der Volksgesundheit sind auch deshalb nur eine Konsequenz des Versäumnisses der Umsetzung der Vorgaben des § 1 SGB V von den in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Krankheitseinrichtungen.

Um diese Fehler nicht zu wiederholen, wurde auf eine Risikoübernahme nach dem Gesetz der großen Zahl verzichtet. Jeder Einzelne war in der Vereinigung des Revisionsführers für seine Gesundheit verantwortlich und auch für das Gedeihen einer freiheitlichen gesunden Gemeinschaft gleichberechtigter Menschen in Gesundheit, Nächstenliebe und Frieden.

Im Folgenden sollen zahlreiche Zitate aus dem Urteil des LG-Dessau-Roßlau aus dem VAG-Fall getätigt werden. Diese belegen, dass Wir kein Versicherungsgeschäft betrieben.

#### **S. 8 der UA des LG-Urteils:**

*"Außerdem konnte **der Antragsteller die Höhe des Mitgliedsbeitrages nach konkret gewünschten Vertragsbedingungen** in unterschiedlichen Sätzen der Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte, einer Selbstbeteiligung sowie einer prozentualen Kostenerstattung für Behandlung und Zahnersatz sowie Kieferbehandlung **wählen.**"*

#### **Das kommt auch auf Seite 14 der UA zum Ausdruck:**

*"...sogenannte **Unterstützungsleistungen nach Maßgabe des auf das einzelne Mitglied bezogenen Leistungskatalogs.**"*

#### **Ebenso auf Seite 19 der UA:**

*"Die in das Internet eingestellten Versionen eines Antrages zur Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse und dem Verein Neudeutschland Nr. 1 bis 14, Nr. 16 und 20 (...) enthielten jeweils ein Angebot an Mitglieder für Krankenversicherungsleistungen nach Maßgabe des Leistungskataloges eines möglichen Vorversicherers des jeweiligen Mitgliedes oder eines anderen Versicherungsunternehmens. Dies hatte der Angeklagte in dem Internetauftritt der Neudeutschen Gesundheitskasse auch ausdrücklich beschrieben und die Leistungskataloge der Krankenkassen **in dem Einzelfall** auch zum eigenen Leistungskatalog erklärt, wie sich aus dem hierzu verlesenen Internetauftritt vom 22.07.2009 ergibt."*

#### **Widersprüchlich dazu führt die Richterin die UA in der Begründung aus:**

*"Da das Angebot zur Erklärung der Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse über das Internet verbreitet wurde, ist das Leistungsangebot auch an eine Vielzahl von Personen gerichtet worden mit dem Ziel, das Risiko auf eine Vielzahl der durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen zu verteilen."*

Wie eine Internetofferte ein Beweis für das – nicht bestehende – Ziel sein soll, eine Risikoübernahme in Verbindung mit einen – nicht existenten – polypersonellen Bezug herzustellen und deshalb Versicherungsgeschäfte zu betreiben, ist nicht nachzuvollziehen.

### **Der Revisionsführer erklärt:**

Im Bereich der Tatsachenermittlung der UA ist der einzelfallvertragliche Charakter der Verträge deutlich erkennbar. Der Gesundheitsfond oder die NDGK waren folglich **keine Solidargemeinschaft**, da es individuell verhandelbare Verträge mit einem individuellen Charakter gab, wobei jeweils im Einzelfall der individuelle Leistungskatalog des Vorversicherers in Teilen übernommen worden ist und im Einzelfall um Leistungen ergänzt (z.B. Heilpraktiker, Osteopathen usw.) oder aufgrund individueller Glaubenssysteme unter Beachtung des Art. 4 GG reduziert worden ist.

### **Keine Selbstständigkeit des Absicherungsvertrages**

#### **Der Revisionsführer rügt:**

Der gemischttypische Charakter des Gesamtvertragswerkes kam zwar in der UA zum Ausdruck, die Ausführungen in der UA zum Tatbestandsmerkmal der Selbstständigkeit des Vertragswerkes sind aber in sich widersprüchlich. Die gezogenen Schlüsse sind rechtsfehlerhaft.

Einige wenige dieser **Widersprüche** führt der Revisionsführer hier wie folgt auf:

#### **Seite 17:**

*"Entgegen der Auffassung des Angeklagten haben **der Verein Ganzheitliche Wege e.V. wie auch der Verein Neudeutschland Versicherungsgeschäfte ... betrieben.**"*

*"**Der Verein Ganzheitliche Wege e.V. als Träger des Gesundheitsfonds war auch als Versicherungsunternehmen tätig**, indem er den Gesundheitsfonds fortlaufend im Internet bewarb ... deren monatliche Zahlungen entgegennahm sowie auch die Erstattung von Behandlungs- und Medizinkosten vornahm."*

#### **Seite 19:**

*"Auch bezüglich der Neudeutschen Gesundheitskasse ist davon auszugehen, dass der **Verein Neudeutschland** als Versicherungsunternehmen **tätig** wurde. **Der Antrag zur Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse und dem Verein Neudeutschland war stets miteinander verbunden.**"*

#### **Seite 18:**

*"Hierbei ging **der Verein** auch planmäßig vor, indem er auf **längere Dauer** den Zweck verfolgte, **eine unbestimmte Zahl von Verträgen entsprechend zu schließen und hieraus Einnahmen zu rekrutieren.**"*

#### **Seite 21, 3. Absatz:**

*"Der Umfang der eingegangenen **Versicherungsverträge** und der vereinnahmten Beiträge **durch den Verein Ganzheitliche Wege e.V. sowie durch den Verein Neudeutschland (...)**"*

#### **Seite 19 der UA:**

*"**Der Verein Neudeutschland** stellt insoweit einen Betrieb im Sinne von § 14 Abs. 2 StGB dar, weil es sich um einen nicht eingetragenen Verein, das heißt einen nicht nur vorübergehenden Zusammenschluss mehrerer Personen handelte, die sich zur Erreichung bestimmter Zwecke, unter anderem des Angebotes und der Abwicklung von Krankenversicherungsleistungen zusammengeschlossen hatte und den der Angeklagte entsprechend der Vereinssatzung als*

*Vereinsvorstand leitete und das Angebot und den Abschluß der Krankenversicherungsverträge im Auftrag des Vereins vornahm."*

**Der Revisionsführer erklärt:**

Hier werde jeweils ausgeführt, dass der jeweilige Trägerverein Ganzheitliche Wege e.V. und/oder Neudeutschland das vermeintliche "Versicherungsgeschäft" tätigte.

**Im Widerspruch dazu stünden die folgenden Zitate, wenn das behauptete Tatbestandsmerkmal der Eigenständigkeit der Verträge zutreffen würde, was aber nicht der Fall ist:**

*"...wofür die beitretenden Mitglieder ein entsprechendes **Entgelt** ab der Erklärung der Mitgliedschaft im Gesundheitsfonds zu erbringen hatten. (...) **Damit hat der Gesundheitsfonds für seine Mitglieder Krankenversicherungsleistungen** nach Maßgabe eines Leistungskataloges, der ebenfalls mit Annahme der Beitrittserklärung als vereinbart galt, **übernommen.**"*

*"Mit der Entgegennahme der Beitrittserklärungen der Mitglieder des Gesundheitsfonds wurde auch eine **selbstständige Leistungsverpflichtung des Gesundheitsfonds gegenüber seinen Mitgliedern** begründet. Entgegen der Auffassung des Angeklagten handelte es sich hierbei nicht um eine unselbstständige Nebenabrede. Das Vertragsangebot, welches mit dem Antragsformular im Internet unterbreitet wurde, bezog sich ausschließlich auf die Erbringung von Krankenversicherungsleistungen. Das Angebot zum Abschluss eines weiteren Vertrages, der kein Versicherungsvertrag ist, war damit nicht verbunden. Dass die Mitglieder des Gesundheitsfonds zugleich in den Verein Ganzheitliche Wege e.V. eintraten, begründete kein Vertragsverhältnis, aus dem der Verein eine weitere Leistungspflicht gegenüber dem Mitglied erwachsen wäre."*

**Seite 19 unten:**

*"Mit Annahme des Antrages des Beitretenden wurde zugleich eine **Leistungspflicht der NeuDeutschen Gesundheitskasse** gegenüber dem jeweiligen Mitglied begründet."*

**Seite 21 oben:**

*"Auch diesbezüglich der **Versicherungsgeschäfte der Neudeutschen Gesundheitskasse** hat der Angeklagte eingeräumt ..."*

im gleichen Absatz widersprüchlich:

*"Entsprechend der verlesenen **Vereinsatzung des nicht eingetragenen Vereins Neudeutschland** war der **Angeklagte** gemäß § 8 Abs. 18 auch **für Rechtsgeschäfte** ausdrücklich **bevollmächtigt.**"*

**Der Revisionsführer erklärt:**

Bereits an dieser Widersprüchlichkeit ist der gemischttypische Charakter der Verträge und die Verbundenheit der einzelnen Vertragsteile von Haupt- und Nebenabrede ersichtlich. Auch durch weitere Tatsachen, die in der UA ausgeführt sind, kommt der gemischttypische Charakter des Vertragswerkes wie folgt zum Ausdruck:

*"... unter der Internetseite [www.der-gesundheitsfonds.de](http://www.der-gesundheitsfonds.de) mit der Anschrift Verein Ganzheitliche Wege e.V., Coswiger Straße 7 in Wittenberg in seiner Eigenschaft als erster Vorstandsvorsitzender des Vereins "Antrag und Beitrittserklärung zum Gesundheitsfonds **und** zur Mitgliedschaft im Verein ganzheitliche Wege" an." (Seite 8 der UA)*

*"Stationäre Untersuchungen oder Behandlungen im Krankenhaus, in Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen und Muttergenesungskuren, die zum Zeitpunkt der **Antragstellung/der***

*Abgabe der **Beitrittserklärung** bereits beabsichtigt oder angeraten sind bzw. die vom Zeitpunkt der **Antragstellung**/der Abgabe der **Beitrittserklärung** bis zum Zustandekommen des Vertrages/bis zum Beginn des Versicherungsschutzes beabsichtigt oder angeraten werden, stehen nicht unter Versicherungsschutz. [Der] Gesundheitsfonds behält sich eine eingehende Prüfung der Rechnung vor. Ein Rechtsanspruch auf eine vollständige Erstattung besteht nicht." (Seite 8 der UA)*

Bereits hier ist klargestellt, dass es sich dabei um **zwei verschiedene, miteinander verbundene Abreden** handelt. Die Hauptabrede, die Mitgliedschaft im Verein mit umfassenden Möglichkeiten, Rechten und Pflichten, wird hier schon als "zum Zeitpunkt der **Antragstellung**" und "vom Zeitpunkt der **Antragstellung**" bezeichnet. Damit ist schon klar eine Unterscheidung zu den Begriffen der Nebenabrede: "der Abgabe der **Beitrittserklärung**" (zum "Der Gesundheitsfonds" oder "NeuDeutsche Gesundheitskasse") erkennbar, die als unselbständige Abteilung, als Zweckbetrieb der Vereinigung erkennbar ist.

Die Zweckbetriebseigenschaft der nebenabredlichen Abteilung "Der Gesundheitsfonds" oder "NeuDeutsche Gesundheitskasse" war auch in § 3 Abs. 14 der in der HV verlesenen Vereinsverfassung festgelegt. Dort ist festgelegt, dass alle Abteilungen als unselbständige Zweckbetriebe (Nebenabrede) der Vereinigung NeuDeutschland (die die Hauptabrede schloss) tätig sind. Das hat das Gericht zwar ermittelt, aber nicht zur Kenntnis genommen und sogar vorsätzlich aus dem Protokoll beseitigt.

**Diese Verbindung der Vertragsteile wird noch deutlicher auf Seite 10 der UA:**

*"Der Antrag war als "Antrag zur Mitgliedschaft in der NeuDeutschen Gesundheitskasse **und** dem Verein Neudeutschland" überschrieben ..."*

*"Die Gewährung von Unterstützungsleistungen beginnt nicht vor dem im **Hauptvertrag** genannten Termin, frühestens durch zustandekommen des Vertrages."*

**Seite 11 der UA:**

*"Die Anträge "zur Mitgliedschaft in der NeuDeutschen Gesundheitskasse **und** dem Verein NeuDeutschland" waren unter der Internetseite [www.NDGK.de](http://www.NDGK.de) abrufbar. Die Internetdomain war auf den Namen des Angeklagten angemeldet. Der Angeklagte handelte auch jeweils als alleinvertretungsberechtigter Vorstand des nicht eingetragenen Vereins Neudeutschland."*

Dass der Trägerverein tätig gewesen ist und die Einnahmen als Mitgliedsbeiträge aufgrund des Vertragsschlusses der unselbständige Nebenabrede vereinnahmte, wird ab Seite 9 der UA wie folgt deutlich:

*"In der Zeit vom 17.03.2007 bis einschließlich 06.12.2009 traten insgesamt 59 Personen diesem Gesundheitsfonds bei. Beitragszahlungen der Mitglieder des Gesundheitsfonds erfolgten auf ... Konten Verein Bewusst Sein e.V. i.G., dessen alleinvertretungsberechtigter Vorstandsvorsitzender der Angeklagte war ... zugleich auch der Verfügungsberechtigte ..."*

*"Ab dem 10.09.2010 erfolgten die Zahlungen auf ... Konten des Ganzheitliche Wege e.V. ... Angeklagte war jeweils Verfügungsberechtigter ..."*

*"Die Zahlungen der Mitglieder der Neudeutschen Gesundheitskasse erfolgten ... **Konten BewußtSein e.V. i.G.**, sowie ... **Ganzheitliche Wege e.V.**"*

**Seite 25 unten unter D.:**

*"Infolge dieser Werbung haben insgesamt 118 Personen einen derartigen Krankenversicherungsvertrag mit dem Gesundheitsfonds bzw. der Neudeutschen Gesundheitskasse abgeschlossen, die beiden Vereine Ganzheitliche Wege e.V. und Neudeutschland haben von ihren Mitgliedern monatlich zu zahlende Beiträge vereinnahmt und auf entsprechendes Verlangen wurde an die Mitglieder die Erstattung von Behandlungskosten vorgenommen."*

**Seite 19 der UA:**

*"Auch bezüglich der Neudeutschen Gesundheitskasse ist davon auszugehen, dass der Verein Neudeutschland als Versicherungsunternehmen tätig wurde. Der Antrag zur Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse und dem Verein Neudeutschland war stets miteinander verbunden."*

**Der Revisionsführer rügt:**

Es wurde unwiderlegt dargestellt, wie sich der mit umfangreichen Rechten und Pflichten gestaltete Hauptvertrag in seiner Hauptgewichtung zeigte. Die Einlassung dazu ist jedoch aus dem Protokoll entfernt worden.

*"Der Verein Neudeutschland ... zur Erreichung bestimmter Zwecke, unter anderem des Angebotes und der Abwicklung von Krankenversicherungsleistungen ... im Auftrag des Vereins vornahm."*

Schon daran ist ersichtlich, dass die Mitgliedschaft in der Vereinigung NeuDeutschland die Hauptgewichtung des gemischttypischen Vertrages darstellt, denn die Nutzung einer Absicherung mithilfe der NDGK ist nur eine von vielen Formen nebenvertraglicher Abreden.

Die Verwendung des Begriffes "Versicherung" (s. Seite 8 der UA) bei den ersten Vertragsvarianten ist hier auch unschädlich, schließlich ist auch eine interne Selbstversicherung kein aufsichtspflichtiges Versicherungsgeschäft. Ebenso sind Versicherungsgeschäfte dann kein aufsichtspflichtiges Versicherungsgeschäft, wenn diese als unselbständige Nebenabrede mit einem Hauptvertrag verbunden sind, der seinerseits kein Versicherungsvertrag ist und die dabei nur in Abhängigkeit zum Hauptvertrag geschlossen sind. Das war hier der Fall.

Wenn die Richterin Baumgarten auf Seite 20 der UA unbegründet behauptete:

*"Entgegen der Ansicht des Angeklagten bestand auch insoweit eine selbstständige Risikoübernahme. Im Zusammenhang mit der gleichzeitig mit der Mitgliedschaft in der NeuDeutschen Gesundheitskasse beantragte Mitgliedschaft im Verein Neudeutschland, wie bereits oben ausgeführt, ist keine rechtliche oder wirtschaftliche Verknüpfung erkennbar, die eine Einstufung der Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse als bloße unselbständige Nebenabrede zur Mitgliedschaft im Verein Neudeutschland zuließe."*

dann widerspricht sich die Richterin wie folgt selbst:

*"Der Verein Neudeutschland stellt insoweit einen Betrieb im Sinne von § 14 Abs. 2 StGB dar, weil es sich um einen nicht eingetragenen Verein, das heißt einen nicht nur vorübergehenden Zusammenschluss mehrerer Personen handelte, die sich zur Erreichung bestimmter Zwecke, unter anderem des Angebotes und der Abwicklung von Krankenversicherungsleistungen zusammengeschlossen hatte und den **der Angeklagte** entsprechend der Vereinssatzung als*

*Vereinsvorstand leitete und das Angebot und den Abschluß der Krankenversicherungsverträge im Auftrag des Vereins vornahm."*

*"Der Verein Ganzheitliche Wege e.V. als Träger des Gesundheitsfonds war auch als Versicherungsunternehmen tätig, indem er den Gesundheitsfonds fortlaufend im Internet bewarb ... deren monatliche Zahlungen entgegennahm sowie auch die Erstattung von Behandlungs- und Medizinkosten vornahm." (Seite 18 der UA)*

#### **Widersprüchlich dann auch auf Seite 18 der UA:**

*"Mit der Entgegennahme der Beitrittserklärungen der Mitglieder des Gesundheitsfonds wurde auch eine selbstständige Leistungsverpflichtung des Gesundheitsfonds gegenüber seinen Mitgliedern begründet. Entgegen der Auffassung des Angeklagten handelte es sich hierbei nicht um eine unselbstständige Nebenabrede. Das Vertragsangebot, welches mit dem Antragsformular im Internet unterbreitet wurde, bezog sich ausschließlich auf die Erbringung von Krankenversicherungsleistungen. Das Angebot zum Abschluss eines weiteren Vertrages, der kein Versicherungsvertrag ist, war damit nicht verbunden. Dass die Mitglieder des Gesundheitsfonds zugleich in den Verein Ganzheitliche Wege e.V. eintraten, begründete kein Vertragsverhältnis, aus dem der Verein eine weitere Leistungspflicht gegenüber dem Mitglied erwachsen wäre."*

#### **Der Revisionsführer rügt:**

Warum das mit dem Verein begründete Vertragsverhältnis der Nebenabrede "NDGK" keines sein sollte, aus dem der Verein eine weitere Leistungspflicht gegenüber dem Mitglied erwachsen wäre, sei nicht nachzuvollziehen, denn schließlich bestehe die Leistungspflicht der Trägervereinigung Ganzheitliche Wege e.V. oder NeuDeutschland durch den Abschluß einer Absicherung im Krankheitsfall mithilfe der unselbständigen Nebenabrede "Gesundheitsfonds" und "NDGK" im unselbständigen Zweckbetrieb. Nicht dieser Zweckbetrieb erhielt die Zahlungen, sondern der Trägerverein als Fördermitgliedsbeitrag zur Verwirklichung der Ziele des Revisionsführers, z.B. einer hohen Volksgesundheit, der Schaffung eines Gesundheitshauses, der Aufbau eines neuen Staatswesens usw. Das wurde auch so festgestellt.

Es ist zudem rechtlich schon nicht möglich, dass erst den Trägervereinen Ganzheitliche Wege e.V. und Neudeutschland der Vorwurf des unerlaubten Betriebes von Versicherungsgeschäften unterstellt wird und dann wiederum gegenteilig behauptet wird, dass der Gesundheitsfond und die NDGK eine selbstständige Leistungsverpflichtung bieten würde und das Versicherungsgeschäft betrieben habe. Bereits an dieser Widersprüchlichkeit ist erkennbar, dass die Richterin nicht den § 3 Abs. 14 der Vereinigungsverfassung Neudeutschland zur Kenntnis genommen hat und auch den gemischttypischen Charakter des Vertragswerkes nicht erkannt hat, gleichwohl sie bei den Tatsachenfeststellungen korrekt ermittelt hat.

Auch der Richter, welcher hier nur selbst ungeprüft abschrieb um unsere Gesamtstrafe zu berechnen, machte den selben Fehler. Auch er hat offensichtlich die Tatsachen rechtsfehlerhaft gewürdigt.

#### **Der Revisionsführer erklärt:**

Die Einordnung der hier vorliegenden Nebenabrede "NeuDeutsche Gesundheitskasse" als selbständiges unerlaubtes Versicherungsgeschäft kommt auch deshalb nicht in Betracht, weil die NDGK nur ein satzungsgemäß errichteter nicht rechtsfähiger Zweckbetrieb war und weil die Sicherungsabrede mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in der Trägervereinigung in einem so engen

inneren Zusammenhang stand, dass sie als unselbständige Nebenabrede zu diesem Vertrag im Sinne der gegenwärtigen o.g. aufgeführten allgemeinen Rechtsprechung zu qualifizieren war und der Revisionsführer bzw. die Trägervereinigung der Leistungsgeber war. Das der Revisionsführer mithilfe der Trägervereinigung der Leistungsgeber als auch der Empfänger der Mittel war, hatte die Richterin korrekt erkannt, was auch in der Tatsachenfeststellung zu lesen ist.

Dieser innere Zusammenhang ergab sich insbesondere aus der rechtsgeschäftlichen Verbindung mit dem Mitgliedsvertrag. Bei der in Rede stehenden Garantie handelte es sich ihrem Gesamtgepräge nach um eine dieser mitgliedschaftsrechtlichen Verbindung immanenten Vereinbarung. Die Gewährung einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall, die gleichzeitig mit dem Antrag auf Mitgliedschaft durch einheitliche Willenserklärungen vereinbart wurde, war – wie ausgeführt – eine Ausgestaltung dieses Vertrages und hier nur untergeordnet. Sie konnte nicht eigenständig vereinbart werden. Das ist auch im Urteil ersichtlich.

Auch wenn dies nur theoretisch vereinbart werden könnte, änderte das nichts an der Situation, dass die Absicherung nur in Einheit mit der zwingenden Mitgliedschaft in der Vereinigung abgeschlossen werden konnte und dies der Ausgestaltung und Förderung der Ziele der Vereinigung diene. Die Vereinbarung der Nebenabrede im Zweckbetrieb war rechtlich und wirtschaftlich mit der Mitgliedschaft in der Vereinigung und damit auch mit dem Revisionsführer verknüpft. Da hat auch das OLG damals erneut aufgeführt und bekräftigt. Gleichwohl wurde dieser Umstand nicht in die Urteilsfindung mit einbezogen. Auch damals schon beruhte die Fehlerhaftigkeit des Urteils auf diesem Umstand.

#### **Der Revisionsführer erklärt:**

Alles an dem Konstrukt NeuDeutschland und auch Königreich Deutschland war Unsere Schöpfung. Wir schufen „sui iuris“ Strukturen sui generis.

Die nebenvertragliche Vereinbarung zur Absicherung mithilfe der NeuDeutschen Gesundheitskasse war in einer einheitlichen Willenserklärung gleichzeitig mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in der Vereinigung erfolgt. Die zu zahlenden Beträge sind dazu verwendet worden, die gemeinnützigen Gesamtziele zu erreichen. Dies ist ein weiteres klares Indiz dafür, dass einerseits die wirtschaftliche Bedeutung eindeutig der Hauptabrede zuzurechnen war und die Absicherung im Krankheitsfall als Nebenabrede dem Mitgliedsantrag untergeordnet ist und das es sich um eine interne Selbstversicherung handelte.

#### **C. 3. Verbotsirrtum**

Im Schreiben der BaFin vom 09.02.2011 bestätigte diese dem Revisionsführer, dass aufgrund der Ausgestaltung des übersandten Vertragsmusters der NDGK eine Aufsichtspflicht nicht ersichtlich sei.

Die BaFin beanstandete zu dem Zeitpunkt auch nicht aufsichtsrechtlich, dass Begriffe wie "Sach- und Unterstützungsleistungen **als der freien Heilfürsorge vergleichbare Ansprüche**" sowie "Unterstützungskasse im Sinne der freien Heilfürsorge" oder auch "**Anspruch auf rechtliches Gehör** vor einem NeuDeutschen Schiedsgericht" dazu führen würden, dass unerlaubtes Versicherungsgeschäft betrieben würde.

Damit bestätigte die BaFin auch ihre damalige Rechtsauffassung, dass die Gewährung von "Ansprüchen" nicht in allen Fällen dazu führen würde, aufsichtspflichtiges Versicherungsgeschäft zu betreiben.

Auf diese Aussagen haben Wir Uns auch verlassen.

#### **Der 8. Senat des BVerwG beurteilte derartige Erklärungen wie folgt:**

*"Orientierungssatz:*

*Öffentlich rechtliche Willenserklärungen, zu denen auch Verwaltungsakte zählen, sind in entsprechender Anwendung des § 133 BGB nach ihren objektiven Erklärungswert unter Berücksichtigung der Begleitumstände auszulegen. Abzustellen ist auf den erklärten Willen, wie ihn der Adressat von seinem Standpunkt aus bei verständiger Würdigung verstehen konnte. Ausgehend davon kann der subjektive Erklärungswille der den Verwaltungsakte erlassenden Behörde von dem objektiven Erklärungsgehalt abweichen."*

**BVerwG 8. Senat v. 29.01.2016; Aktenzeichen: 8 B 6/16**

Gemäß des o.g. BVerwGE sind öffentlich-rechtliche Willenserklärungen auslegungsfähig und auslegungsbedürftig, da es sich in der Regel um empfangsbedürftige Willenserklärungen handelt.

*"Hierbei kommt dem Horizont des Erklärungsempfängers eine größere Bedeutung zu. Deshalb sind Verwaltungsakte und Verwaltungserklärungen in entsprechender Anwendung des § 133 BGB auszulegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.06. 1991 – 7 C 43.90 -, BVerwGE 88, 286, 292). (Rn. 27)*

*"Eine Auslegung erfolgt mithin nach dem objektiven Erklärungswert unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Erklärung (BVerwG, Beschluss vom 31.01.2008 – 7 B 48.07 -, juris Rdnr. 6). Abzustellen ist auf den erklärten Willen, wie in der Adressat von seinem Standpunkt aus bei verständiger Würdigung verstehen konnte (vgl. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 35 Rdnr. 71)."*

*"Aus Sicht eines verständigen objektiven Dritten kann diese Formulierung nur in dem Sinne verstanden werden, dass die Aufsichtsbehörde den Vorgang abschließend ermittelt, das Vorliegen von Tatbestandsmerkmalen der einschlägigen Vorschriften geprüft und daraufhin eine Entscheidung getroffen hat." (Rn. 33)*

*"Die Wirksamkeit der Entscheidung "Feststellung der Erlaubnisfreiheit" trat m Zeitpunkt der Bekanntgabe an die Klägerin ein (§ 43 Abs. 1 VwVfG). Da Gründe für die Annahme einer Nichtigkeit nicht vorliegen, bleibt dieser Verwaltungsakt nach § 43 Abs. 2 VwVfG auch wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder eine andere Weise erledigt ist." (Rn. 37)*

Somit konnten Wir während des gesamten Anklagezeitraums gesichert davon ausgehen, mithilfe der "NDGK" aufsichtsfreie Tätigkeiten auszuführen.

#### **D.**

Wie auch der Zeuge Zubke als Fachbereichsleiter der Abteilung Ordnung und Sicherheit des Landkreises Wittenberg auf Unser Nachfragen im Landgericht Hof ausführte und wie es auch ist, gibt es eine Unterscheidung zwischen Fahrerlaubnis und Führerschein. Das ist bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung und das bestätigte auch das VG Halle noch im Einstweiligen Verfahren, was Wir hier aus dem Gedächtnis heraus wie folgt zitieren:

*"Denn ohne das Vorliegen einer **eindeutigen** Verzichtserklärung führt die Rückgabe des Führerscheins allein nicht zum Verzicht auf die Fahrerlaubnis."*

Wenn später das OVG dazu erstmalig eine völlig andere Rechtsauffassung vertrat, die Rückgabe eines "Führerschein Bundesrepublik Deutschland" grundsätzlich als Verzicht wertete und die Bundesrepublik als solche dann mit einer Partei oder einem Jagdverein verglich, dann war dies folglich nicht absehbar. Es war wohl das erste Mal, dass ein OVG die Natur dieser Staatssimulation

Bundesrepublik Deutschland öffentlich bekannte. Insofern unterlagen Wir einem unvermeidbarem Verbotsirrtum. Wir hatten wohl gedacht, dass die Heuchelei und Verlogenheit beständig aufrechterhalten würde. Ergebnis ist ja, dass bestätigt worden ist, dass mit der Aufkündigung aller Verträge und der Rückgabe aller Dokumente der Bundesrepublik die Mitgliedschaft zu diesem Verein beendet ist. Wenn dann damit noch die Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland beantragt wird, erlischt auch gemäß § 25 StAG die sog. Deutsche Staatsangehörigkeit (des Adolf Hitler). Das ist ja auch erfreulich.

Man dachte damals vielleicht, dass Wir die Angelegenheit vor das BVerfG bringen, was Wir ja auch getan hatten. Da Wir aber ausschließlich Gottes Werk vollziehen und Wir die Dinge so abarbeiten wie sie sich zeigen, konnten Wir dort zwar erstmalig vortragen, aber keine Anträge stellen. Schließlich hatte der RA Rico Schumann, der bzgl. Art. 103 GG mit an dieser Verfassungsbeschwerde gearbeitet hatte nicht bemerkt, dass das Stellen von Anträgen "vergessen" wurde und auch sonst hat sich kein Jurist gefunden, der Unsere Bemühungen unterstützte. So war es einfach (noch) nicht an der Zeit. Schließlich haben Menschen hier einen freien Willen und sie können auch "völligen Blödsinn" verzapfen. Sicher, das Kollektiv hat die selbstverursachten Folgen zu tragen ... und Wir auch und die sind nicht immer angenehm.

Sicher ist auch, es ist nicht allein bei der Rückgabe des Führerscheins geblieben. Es erfolgte aber bisher auch keinerlei Auseinandersetzung mit dem Inhalt der für den Landkreis vorgefertigten Erklärung! Der Wortlaut läßt ja schon nichts anderes zu, als eine vorgefertigte Erklärung anzunehmen. Es sei denn, auch Sie wollen völlig willkürlich die deutsche Sprache in ihren Bedeutungsinhalten so verändern, dass sie einen Grund finden Uns zu verurteilen. So ist es ja bisher geschehen!

In Unserem Fall war aber nicht nur eine Deutung möglich, sondern zahlreiche andere Deutungen. Es gibt **mindestens vier alternative Bewertungs- oder Auslegungsmöglichkeiten**, die alle viel eher den Tatsachen, oder möglichen Erklärungen für die Rückgabe des BRD-Führerscheins und auch dem von Uns deutlich ausgedrückten Willen entsprechen.

#### **Diese wären z.B.:**

- Ein Umtausch in den Führerschein Königreich Deutschland, wegen der vordem vereinbarten konsensualen (unechten) Sezession. Diesen Wunsch bestätigte auch der Zeuge Zubke.
- Eine dringende Aufforderung den verlangten Umtausch in den Führerschein Landkreis Wittenberg umzusetzen, da Wir und jeder Andere aufgrund des in der Bundesrepublik anzuwendenden Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 23 GG und Art. 5 EUV Anspruch auf einen dezentral herausgegebenen Führerschein zur Erhaltung der Möglichkeit auf eine FDGO haben. Auch dies bestätigte der Zeuge Zubke.
- Das Bestehen einer Fahrerlaubnis und eines Führerscheins eines anderen Staates, was hier in diesem Verfahren nicht diskutiert worden ist, dem Führerschein aus Paraguay. Auch diesen kannte der Zeuge Zubke, wie er auch im LG Hof betätigte.
- Das Wiederauffinden eines vorher verlegten bundesdeutschen Führerscheins, welcher im Landgericht Halle im Rahmen des KWG-Verfahrens abgegeben worden ist. Auch davon konnte der Zeuge Kenntnis haben, denn schließlich hatte seine Behörde den Ersatz für den verlegten Führerschein geliefert.

Wenn hier im Jahre 2012 also ein unkundiger Fachbereichsleiter, der kein Jurist ist und der damals relativ neu in diese Bereich tätig wurde, von der Thematik kaum Kenntnisse hatte, dann müssen Wir auf seine unqualifizierten Ausführungen nicht hören, zumal Uns studierte Juristen, bisher

praktizierte höchstrichterliche Rechtsprechung und auch seine Sachbearbeiterin etwas anders sagten.

Der Zeuge Zubke bestätigte auch schon im Landgericht Hof, dass er sowohl von der beabsichtigten Aufrichtung des Staates Königreich Deutschland wußte, er auch den Führerschein aus Paraguay gesehen hatte und dass er von der Tatsache wußte, dass Wir einen Führerschein Landkreis Wittenberg wollten, den er jedoch nicht glaubte ausstellen zu können. Das Bestehen solcher immer noch gültigen Führerscheine und auch die Verankerung des Subsidiaritätsprinzip im Art. 23 GG und Art. 5 EUV zeigten für Uns jedoch die Fehlerhaftigkeit dieser Überzeugung.

Auch der Zeuge RA Schumann gab Uns dann nach Kenntnis des gesamten Vorganges und Unserer für den Landkreis vorgefertigten Erklärung die Auskunft, dass Wir weiterfahren können, da Wir nicht auf die Fahrerlaubnis (des Landkreises) verzichtet haben.

Diese Auskunft war auch plausibel, haben Wir doch explizit abgelehnt die Verzichtserklärung zu unterzeichnen und haben Wir Uns doch klar ausgedrückt, keinesfalls auf die Fahrerlaubnis (des Landkreises) zu verzichten. Das steht schon im OVG-Urteil.

Auch seine hinzugeholte Sachbearbeiterin wußte, dass die Rückgabe des Führerscheins allein kein Verzicht auf die Fahrerlaubnis ist. Aus diesem Grund hat sie dann ja auch eine eindeutige Verzichtserklärung geholt und Uns diese vorgelegt. Wenn Wir einen Verzicht gewollt hätten, dann hätten Wir die Verzichtserklärung unterzeichnet. Das haben Wir aber nicht getan. Wir haben diese als Nachweis mitgenommen, dass der Landkreis als selbsterwaltungsberechtigte Kommune die Fahrerlaubnis erteilt, was ja Unser Wissen nur bestätigte. Genau das kommt in der Verzichtserklärung zum Ausdruck und das haben Wir auch im Gericht ausgesagt.

Ebenso ist unstrittig, dass ich vor der Staatsgründung zahlreiche Male mit dem Fachbereichsleiter sprach und auch vom Fachbereichsleiter einen Führerschein des Landkreises Wittenberg verlangte, da ich mit dem bundesrepublikanischen System der Besatzer weiter kein wie auch immer geartetes Vertragsverhältnis unterhalten wollte. Gemäß Art. 133 GG ist der Bund ja nur ein Verwaltungsorgan einer Firma und verlängerter Arm der Besatzer, die heute heuchlerisch als "Freunde" bezeichnet werden, nur weil wir diesen von Rammstein aus bei der Ermordung von Menschen helfen dürfen.

Art. 133 GG: *"Der Bund tritt in die Rechte der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein."*

Der Grund für Unser Handeln war also die beständige Verweigerungshaltung der Kommune Selbstverwaltungsstrukturen einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechend der sog. Verfassungsgrundsätze aufzubauen. Das ist auch Auftrag der Alliierten an das deutsche Volk. Das ist sowohl im GG als auch in der Charta der UN ersichtlich. Auch aus diesem Grund wurde die Staatsgründung erforderlich, die ein paar Tage später getätigt werden sollte, um das alles dann eben selbst zu tun, was die Verwaltung und die Menschen in der Bundesrepublik beständig ignorieren. Wie wiederholen:

Es ging hier nur um die Rückgabe des, für das Bestehen der Erlaubnis unnötigen, Dokumentes "Führerschein Bundesrepublik Deutschland" und es ging entweder um den Erhalt eines Führerscheins Landkreis Wittenberg und wenn die Verwaltung des Landkreises zu unwissend, unfähig, unwillig oder was auch immer ist um der Verwirklichung der FDGO gerecht zu werden, dann um die Ausstellung eines eigenen Dokumentes "Führerschein Königreich Deutschland". Nach dem Subsidiaritätsprinzip – welches beinhaltet, dass die kleinste leistungsfähige soziale Einheit das vorrangige Recht zur Regelung und Gestaltung hat – hat das Wesen oder auch der Mensch selbst das Recht alles zu tun was anderen nicht schadet. Das resultiert auch aus Art. 2 GG. Die Unterschiedlichkeit in der Seinsform eines Dokumentes schadet Niemandem.

Das ist vor allem dann möglich und nötig, wenn Wir unfähige oder unwillige Verwaltungsbedienstete vor Uns haben, die in Ihrer Bequemlichkeit oder aufgrund von Abhängigkeit von Parteiinteressen und ihren Funktionären eben NICHT das Wohl der Einwohner und die Erhaltung von Recht und Freiheit im erstrangigen Blick haben und die Möglichkeiten der Gemeindeordnung oder dann des Kommunalverfassungsgesetzes nicht einmal kennen, geschweige denn umsetzen! Sicher ist es bequem sich in seinen sicheren Bediensteten-Sessel zu setzen und dann "Dienst nach Vorschrift" im Sinne der Zentralisten zu machen. Das ist aber nicht die eigentliche Aufgabe eines Menschen in der öffentlichen Verwaltung! Seine Funktion ist im Kommunalverfassungsgesetz geregelt und da hat er das Wohl der Einwohner und die Selbstverwaltung zu fördern. Er hat der Allgemeinheit und der Schaffung und dem Erhalt von Recht und Freiheit zu dienen! Wenn diese Bediensteten dafür zu – was auch immer – sind oder das vergessen haben, dann tun Wir dies.

Alles andere widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip und dem Recht darauf, zu tun und zu lassen was immer man will, wenn man dabei keinem Anderen Schaden zufügt (s. Naturrecht, Art. 2 GG u.a.).

Es war ein Wittenberger Politiker (Horst Dübner) der mich einmal motivierte.

Der meinte zu mir:

*"Besserwisser haben wir eine Menge, Bessermacher nicht!"*

So und nun haben Wir getan wozu Menschen dieses Schlages nicht in der Lage sind. Wir haben als Menschensohn alle vorherigen Verträge mit alten Strukturen gelöst um frei zu sein und dann haben Wir die Möglichkeit für die Freiheit aller anderen Individuen geschaffen. Es ist nur eine Möglichkeit. Wir können den Weg zeigen aber gehen muss ihn die Menschheit als Kollektiv selbst. Für mehr sind Wir (noch) nicht hier. Wir werden Uns die Führung nicht nehmen.

Die Fahrerlaubnis ist das Recht ein motorbetriebenes Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu bewegen, welches einer Erlaubnispflicht unterliegt. Eine Erlaubnispflicht ist sinnvoll, da andere vor Schaden durch Unfähige geschützt werden sollen. Der Führerschein ist eine Bestätigung der Fahrerlaubnis. Diese ist unabhängig vom Besitz und von der Art des Dokumentes. Alles andere ist *"völliger Blödsinn"*.

## **Warum?**

Das wird schon durch das Zustandekommen einer solchen Erlaubnis deutlich. Dies geschieht wie folgt:

Ich habe damals noch als "Person" einen Lehrgang bei einer privaten Firma (Fahrschule) belegt. Dann habe ich bei einem, für eine derartige Prüfung meiner Fahrtüchtigkeit beliebigen, Verein die Prüfung abgelegt. Das Ergebnis war, dass ich bestätigt erhielt, vom Können her in der Lage zu sein, im öffentlichen Straßenverkehr ein motorisiertes Fahrzeug zu fahren ohne andere zu gefährden. Dann bin ich mit dem Nachweis meiner Fahreignung zum Landkreis Wittenberg als öffentlich-rechtlich tätige Einrichtung gegangen und habe diese Fähigkeit angezeigt. Um im öffentlichen Straßenverkehr diese meine Fähigkeit nachweisen zu können, sollte mir der Landkreis dann ein Dokument ausstellen, da ja dieser auch die Erlaubnis aufgrund meiner Eignung erteilt. Ich war schon vor dem 13.09.2012 mehrfach beim Fachbereichsleiter und erläuterte ihm meine Begehren nach einer positiven Veränderung und der Abschaffung des Besatzungsrechtes und den tatsächlichen Aufgaben der Verwaltung. Auch bei anderen Vertretern (Landrat Dannenberg, Oberbürgermeister Naumann und nun OB Zugehör) war ich deshalb schon gewesen. Alle weigern sich entsprechend

ihrer in KVG LSA formulierten Aufgaben selbstverantwortlich und gestalterisch tätig zu sein oder auch nur mit mir/Uns zusammenzuarbeiten. Das ist aber ihre Aufgabe, wie Wir schon dargelegt haben.

Das ist auch alles völlig logisch, denn in der Bundesrepublik und auch in der Europäischen Union gilt das Subsidiaritätsprinzip als strukturelles Aufbauprinzip gemäß Art. 23 GG und Art. 5 EUV. Das Subsidiaritätsprinzip, was wohl den meisten Juristen in der konkreten Bedeutung unbekannt ist, verpflichtet den Landkreis also, als dafür zuständige kleinste Einheit, zur Erhaltung der kommunalen Selbstverwaltung den Zentralismusbestrebungen der destruktiven Kräfte dadurch entgegenzuwirken, dass die Individuen in der kommunalen Verwaltung in voller Eigenverantwortung alle Handlungen selbst auszuführen haben, die die Menschen in der Kommune betreffen. Gemäß dem Kommunalverfassungsgesetz sind das alle wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufgaben und die Verwaltungsaufgaben der Kommune, die nicht von überörtlicher Bedeutung sind, wie z.B. Bundesstraßen zu errichten.

Dabei kann die Kommune im eigenen **oder** übertragenen Wirkungskreis tätig sein. Sie hat die Wahl. Wo sind also die Dokumente und Strukturen der Kommune? Außer einen grünen Reisepass mit Widerwillen auszustellen, bekommen die doch nichts (mehr) auf die Reihe! Wo sind die kommunalen Betriebe, die die Arbeitslosigkeit abschaffen und Geld in die kommunalen Kassen holen? Wo sind die eigenen kommunalen Gesundheitskassen, Gesundheitshäuser usw.? Wo die eigenen kommunalen Banken die ein eigenes kommunales Geld ausgeben und wo dieses Zahlungsmittel in der Verwaltung selbst angenommen wird? Es gibt all diese Strukturen nicht! Damit sich auch die Kommunen durch (vorsätzliches) Nicht-Handeln oder auch durch schlichte Unfähigkeit an der Abschaffung der Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung beteiligt. Sie beteiligen sich an der Abschaffung der im § 92 StGB formulierten Verfassungsgrundsätze! Sie sind beteiligt an der Abschaffung der Grundrechte. Sie setzen sogar die vom BVerfG für grundgesetzwidrig erklärten und damit unanwendbaren sog. Gesetze um! Diese sind auch auf der Seite des BVerfG einsehbar!

Zahlreiche Male waren Wir in der Verwaltung um die Erhaltung der FDGO einzufordern. Ich/Wir haben sogar kostenfrei alles dafür Erforderliche angeboten, nur um die FDGO umsetzen zu helfen! Dabei haben Wir Geld, fertig erstellte Datenbanken, Vertragswerke, Gerichtsentscheidungen, kostenfreie Schulungen für die Verwaltung usw. angeboten!

Was aber davon tätigten und tätigen die Verwaltungsbediensteten im Landkreis? Nichts!

Aus einer Verweigerungshaltung oder Kadavergehorsam oder Bequemlichkeit oder Unkenntnis stellt die selbstverwaltungsfähige Behörde dann einen "Führerschein Bundesrepublik Deutschland" aus, also eine (vertragliche) Verbindung des Menschen zur Verwaltung der Besatzungsmacht her, die erst daraufhin die geschaffene "Person" (Maske, **Sklave**, s. dazu z.B. §1 Palandt-Kommentar zum BGB, 65. Auflage Seite 9) in das zentrale Fahrerlaubnisregister (von "regis" zur Krone gehörend) einträgt. Die Verwaltung versklavt. Sie sollte aber frei machen. Das ist ihre Aufgabe und ihr Recht. Es ist das Recht der Menschen. Begehren sie dies nicht oder setzen sie dieses Recht nicht um, dann sind sie im christlichen Sinne Tote.

Noch sind Reste der Möglichkeit zur Erlangung von Freiheit sichtbar. Diese sind aber bald schon Geschichte, wenn diese Wahl des Nichtsehens, Nichthörens, Nichtssagens weitergeführt wird! Ende diesen Jahres sollen ja z.B. Führerscheine der DDR ihre Gültigkeit verlieren. Wird nach 30 widerspruchslosen Jahren der Boden der ehemaligen DDR nach altem deutschen Recht vom westlichen Besatzungskonstrukt ersessen? Warum sonst wohl soll der DDR-Führerschein Ende diesen Jahres seine Benutzungsfähigkeit verlieren? Bekanntlich sind im Oktober 2020 die 30 Jahre um! Noch ist dies aber nicht der Fall.

Aus diesem Grund gibt es auch heute noch gültige und auch verwendete Führerscheine, die von Städten und Gemeinden ausgegeben wurden. Auch diese sind bis Ende diesen Jahres noch gültig. Sie sind auch ein Garant zur Erhaltung der Möglichkeit, eine freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu schaffen oder dann gar zu erhalten. Siehe dazu den Führerschein der Ellen Edele, herausgegeben vom Landratsamt Zollernalbkreis, die damit bis heute fährt. Oder auch der Führerschein, ausgestellt auf Klaus Ginzel, herausgegeben von der Stadt Heilbronn. Auch Inhaber solcher Dokumente können bis heute damit auf öffentlichen Straßen fahren. Oder auch der Führerschein des Uwe Tärre, herausgegeben vom Königreich Deutschland, mit dem dieser seit Jahren auf öffentlichen Straßen fährt! Uwe Tärre hat den durch Umtausch seines alten DDR-Führerscheins erworben und er ist auch **nicht** im bundesdeutschen zentralen Fahrerlaubnisregister eingetragen. Genau das ist auch der Grund, warum er bisher nicht verfolgt werden kann und auch nicht verfolgt wird! Das bestätigt auch das oben Ausgeführte. All diese bis heute gültigen Führerscheine, sowohl den Führerschein des Uwe Tärre, als auch die des Landkreises Zollernalb und der Stadt Heilbronn, haben Wir den Richtern des Landgerichtes Dessau-Roßlau geliefert und sie befinden sich in der Akte. Wir haben einen solchen Führerschein verlangt. Das hat auch der Zeuge Zubke ausgesagt. Das Gericht hat auch hier rechtliches Gehör verweigert und diese Aussagen ignoriert, wie auch sonst alles, was nicht Ausdruck von gewünschtem Kadavergehorsam ist. Wir korrumpieren Uns aber nicht und Wir prostituieren Uns auch nicht für ausländische Mächte oder für die Hintermänner der Personen-Gesellschaft (nicht der Gemeinschaft der Menschen -auf diese warten Wir immer noch!).

Der Zeuge Zubke hätte lediglich Unsere Löschung im BRep. Register bewirken dürfen, jedoch keinesfalls, entgegen Unserem klaren Nichtverzicht ohne vorherige Anhörung und ohne Mitteilung an Uns, einen Verzicht eintragen dürfen. Hat dieser aus Böswilligkeit, wegen Unserer beständigen Forderungen auf eigenverantwortliche Handlung und Selbstverwaltung, den Verzicht eingetragen oder war es nur schlichte Unkenntnis oder Unfähigkeit? Nur dieser falsche Eintrag ist ja bis heute Grundlage der ganzen Verfolgungen, denen Wir beständig ausgesetzt werden und bei der bisher ein Jeder beteiligt.

### **Inhalt der "Erklärung"**

Betrachtet man den Inhalt der für den Landkreis vorgefertigten Erklärung, dann ist hier nicht von einem Verzicht die Rede. Ebenso klar ist, dass dies eine für den Landkreis vorformulierte Erklärung war, die dieser annehmen oder ablehnen konnte.

Im Kontext aller vorherigen Besuche, dem Wunsch nach einem Führerschein des Landkreises Wittenberg, die Auskunft an den Zeugen über die zukünftige Staatsgründung, dem Bestehen auf einen Nichtverzicht, der Weigerung eine Verzichtserklärung zu unterzeichnen und nach dem Inhalt der für den Landkreis vorgefertigten Erklärung ist klar, dass es hier keinen oder zumindest keinen eindeutigen Verzicht gab. Es gab und gibt zahlreich weitere Deutungsmöglichkeiten. Diese haben wir oben bereits aufgeführt.

Die Richter des Landgerichtes Dessau-Roßlau und auch sämtliche anderen Gerichte bisher haben in der Hinsicht jegliches rechtliches Gehör verweigert, indem diese nur die Deutung auswählten, die es ermöglichte, Uns zu kriminalisieren und zu verfolgen. Betrachtet man dies, dann kommt einem das Ganze eher wie eine politische Verfolgung vor, wobei hier das angebliche Fahren ohne Fahrerlaubnis nur vorgeschoben wird um die eigentlichen Ziele politischer Hintermänner (Dienstherren) zu erreichen. Geht es hier nur um Unsere Verfolgung aus politischen Gründen zur Verhinderung Unserer Bestrebungen zur friedlichen Beendigung der Besatzung unter Beachtung der Vorgaben des GG und der UN-Charta und um die Verhinderung des Aufkommens einer echten Freiheitlich-Demokratischen-Grundordnung in einer subsidiär aufgebauten Struktur wie es GG und

EUV vorsehen? Das zu verwirklichen ist ja Unser Begehrt, das haben Wir mehrfach zum Ausdruck gebracht! Wer das zu verhindern sucht, ist ein wahrer Feind der Menschheit und betreibt römische (faschistische) Zentralisation zur Beseitigung von Recht und Freiheit. Sind die Gerichte etwa Teil und Werkzeug dieser satanischen und faschistischen Bestrebungen? Das sollten sie nicht sein. Sie sollten selbst frei sein und auch Verfechter und Durchsetzende von Recht und Freiheit sein und die Protagonisten dieser Bestrebungen nach Freiheit vor denen schützen, die die Abschaffung von Freiheit und die Etablierung des zentralistisch organisierten sog. "Überwachungsstaates" anstreben. Sie sollten selbst frei sein und auch den Weg in die Freiheit für Andere ebnen können. Die oben aufgeführten Richterzitate zeigen jedoch das Gegenteil. Könnte man aufgrund dessen nicht annehmen, dass Richter nicht frei sind, sondern sie nichts anderes sind, als nur Werkzeug zur Suggestion von (nichtexistenter) Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie für ein größtenteils verblödetes oder irreführtes Volk? Wohin dies führt, zeigt die Geschichte. Seien Sie mutig und beweisen Sie Rückgrat! Achten Sie Unsere Rechte, dann achten Sie auch Ihre Rechte.

### **Merkblatt für Inhaber ausländischer Führerscheine, herausgegeben von der Bundesrepublik**

Ausweislich des Merkblattes für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse sind Wir berechtigt, im gesamten Bundesgebiet auf öffentlichen Straßen ein Kfz mit Unserem Führerschein zu befahren. Unser Führerschein entspricht den Vorgaben des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, welches Wir in Unserer Vereinigung ratifiziert haben. Das haben Wir auch in Unseren Einlassungen dargelegt. Dieses Merkblatt hat folgenden Inhalt:

*"Merkblatt für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse (Führerscheine) aus Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums über Führerscheinbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland"*

#### **Hier steht inhaltlich gekürzt geschrieben:**

*"Benutzung ausländischer Fahrerlaubnisse bei vorübergehenden Aufenthalten  
Wenn Sie einen gültigen nationalen Führerschein ... besitzen, dürfen Sie in der Bundesrepublik Deutschland Kraftfahrzeuge der Klasse führen, für die der Führerschein ausgestellt ist."*

*"Solange Sie noch keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland begründet haben, können Sie mit Ihrem gültigen Führerschein unbefristet Kraftfahrzeuge führen."*

Bekanntlich bin ich und sind heute Wir schon damals seit geraumer Zeit in die Schweiz abgemeldet gewesen und viel in der Welt unterwegs. Das ist auch allgemein bekannt.

#### **Weiter heißt es im Merkblatt:**

*"Berufspendler begründen keinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Ihr ausländischer Führerschein wird, solange er selbst gültig ist, ohne zeitliche Begrenzung in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt."*

Aus diesem Grund konnte ich auch berechtigt davon ausgehen, im Gebiete der Bundesrepublik berechtigt ein Kfz zu führen, selbst wenn ich später einmal aufgefordert wäre, einen Führerschein abzugeben. Diese Aufforderung erhielt ich bei der Ankunft in Deutschland am Flughafen, bei der Rückreise aus Paraguay und da Wir göttlichen Aufforderungen folgen ...

Wir haben auch dazu bereits substantiiert im Landgericht vorgetragen. Unsere Ausführungen sind bisher jedoch nicht beachtet worden.

### **E. Subjektiver Tatbestand zum Vorwurf des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis**

Der als Zeuge vernommene Rechtsanwalt hat die Ansicht auf Unsere Anfrage bestätigt, dass Wir mit der Abgabe des Führerscheins Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit der für den Landkreis vorformulierten Erklärung NICHT auf das Recht verzichtet haben, ein Kfz im öffentlichen Verkehrsraum fahren zu dürfen (Fahrerlaubnis). Das hat er auch in der Vernehmung geäußert. Bis zu seiner Vernehmung hatte er immer die Ansicht vertreten, dass Wir mindestens bis zur Höchstrichterlichen Verwaltungs-Entscheidung weiterfahren können. Das schon deshalb, weil er selbst fest davon überzeugt war, denn bisher war es gängige höchstrichterliche Rechtsprechung, dass ohne **eindeutige** Verzichtserklärung kein Verzicht, von wem auch immer, in den Realakt der Rückgabe eines Führerscheins hineininterpretiert werden könne. Das schon gleich gar nicht, wenn Wir einem Verzicht ausdrücklich widersprochen haben und zahlreiche weitere Interpretationsmöglichkeiten denkbar sind. Das ist hier der Fall.

Das hat der Zeuge auch dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er Uns schriftlich nach dem anderslautenden OVG LSA – Entscheid mitgeteilt hatte, dass Wir nun **deshalb** nicht mehr fahren dürfen. Vordem gab es keine solche Mitteilung. Das ist auch in der Mitteilung selbst so ersichtlich. Diese befindet sich in der Akte.

Darauf konnten Wir auch vertrauen. Das bestätigen auch höchstrichterliche Urteile. So zum Beispiel OLG Stuttgart vom 26.06.2006 (1 Ss 296/05). Hier heißt es in Rn. 21:

*"Hinsichtlich der rechtsfehlerfreien Urteilsfeststellungen zum subjektiven Tatbestand ist der Angeklagte hinsichtlich des Unrechtes seiner Tat – falls diese objektiv überhaupt strafbar war – einem unvermeidbaren Verbotsirrtum erlegen und hat damit ohne Schuld gehandelt (§ 17 Satz 1 StGB)"*

#### **In Randnummer 2 wird weiter ausgeführt:**

*"So darf sich ein selbst nicht Rechtskundiger, der eine derartige Norm übertritt, in der Regel auf die Auskunft eines Rechtsanwaltes verlassen, den er ohne Verschulden als kompetent angesehen hat, beispielsweise auf die Auskunft eines Spezialanwaltes für das in Frage kommende Rechtsgebiet."*

#### **Ebenso OLG Frankfurt vom 14.07.2003 (3 Ss 114/03). Hier heißt es in Rn. 7:**

*"Im Vertrauen auf diese Auskunft habe der Angeklagte mit fehlender Unrechtseinsicht am 30.1.2002 mit seinem Kraftfahrzeug eine Straße in O. befahren"*

#### **Weiter heißt es in Rn. 9:**

*"Denn unter Zugrundeliegung der Feststellungen hat der Angeklagte zwar in rechtswidriger Weise den Tatbestand des § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG verwirklicht, als er am 30.1.2002 ohne die erforderliche Fahrerlaubnis am öffentlichen Straßenverkehr teilnahm.. Er handelte dabei jedoch ohne Schuld, weil er sich aufgrund der falschen Rechtsauskunft seines Verteidigers in einem unvermeidbarem Verbotsirrtum gemäß § 17 S. 1 StGB befand."*

So liegt es hier, wenn nicht gar ein Tatbestandsirrtum vorliegt (§ 16 StGB). Das auch nur, sofern immer noch daran festgehalten wird, dass internationales Recht, Völkerrecht und Freiheits- und Grundrechte unbeachtlich sind.

Zudem bestätigt wohl auch der Vorsitzende Richter in seinem Beschluss vom 27.11.2019 selbst, dass Wir einem Tatbestandsirrtum unterlegen waren. Glaubten Wir doch an die Rechtmäßigkeit und tatsächlich durchgeführte Handlung der konsensualen (unechten) Sezession und damit an das Recht, eigene Führerscheine ausgeben zu können, die im internationalen Verkehr aufgrund der Vorschriften des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr anzuerkennen sind.

Die Richter und der Vorsitzende Richter führen dazu aus:

*"Das "Königreich Deutschland" konnte **entgegen der Ansicht des Angeklagten** nicht durch Sezession entstehen, also durch eine Abspaltung in Form einer Loslösung eines Landesteils aus einem bestehenden Staat (der Bundesrepublik Deutschland) mit dem Ziel, einen neuen souveränen Staat zu bilden. Ein solches Recht steht wegen des Integritätsinteresses des bestehenden Staates deren Staatsbürgern nicht zu (BVerfG, Beschluss vom 16.12.2016, 2 BvR 349/16). Auf die Frage, ob dieses Gebilde völkerrechtliche Kriterien genügt, kommt es daher nicht an."*

Das kann nur als ein eindeutiger Hinweis darauf gesehen werden, dass die Richter einschließlich des Vorsitzenden Richters selbst davon überzeugt waren, dass Wir von der Gültigkeit Unserer Fahrerlaubnis und Unseres Führerscheins ausgingen, da Wir davon ausgingen, rechtswirksam mithilfe des legitimen Mittels der konsensualen (unechten) Sezession einen Staat Königreich Deutschland gegründet zu haben. Schließlich war es ja auch so mit Vertretern der Bundesrepublik vereinbart worden. Der Richter erkannte also hier bereits Unsere Überzeugung, formulierte diese in seinem Beschluss auch und damit auch Unseren Tatbestandsirrtum – falls es diesen überhaupt gibt. Gleichwohl hat er diese Erkenntnis rechtswidrig nicht bei seiner Urteilsfindung in Bezug auf den subjektiven Tatbestand berücksichtigt.

Auch das ist rechtswidrig und darauf beruht auch die Verurteilung. Hätte er diese entscheidungserhebliche Tatsache berücksichtigt, hätte es zu den vielen obig ausgeführten Gründen auch deshalb zum Freispruch kommen müssen.

## **F.**

### **Subjektiver Tatbestand zum Vorwurf "vorsätzliches Betreiben eines Versicherungsgeschäftes"**

Genauso verhält es sich auch hier.

Ein gutmeinender und Unseren Aktivitäten wohlgesonnener Mitarbeiter der BaFin selbst hat Uns schon im Jahre 2010 den Hinweis erteilt, dass Versicherungsgeschäfte dann keine erlaubnispflichtigen Versicherungsgeschäfte sind, wenn das Rechtsgeschäft mit einem anderen Vertrag in Verbindung steht, der seinerseits kein Versicherungsvertrag ist und bei dem die Nebenabrede zum Hauptvertrag in Abhängigkeit steht und von dort sein eigentliches rechtliches Gepräge erhält (Rn. 44).

Das ist auch im Kommentar zum VAG (Prölss, 12. Auflagen zum § 1, Rn. 44 Selbstständigkeit des Versprechens, Rn.46 – interne Selbstversicherung, Rn. 65 – Unterstützungskassen) nachzulesen. Das ist auch Unsere Auffassung. Dass ein Gericht sich von diesem Kommentar entfernt war auch für Uns unvorhersehbar und ein Tatbestandsirrtum oder auch nur ein Verbotsirrtum deshalb unvermeidlich.

Dass Wir kein unerlaubtes Versicherungsgeschäft betrieben, ist auch nach den Feststellungen des Urteils des Landgerichtes Dessau-Roßlau ersichtlich.

Das hat der Richter nur wieder nicht erkannt. Er hat wohl einfach nur abgeschrieben. Wie sonst auch kann er ein Urteil in zweieinhalb Arbeitstagen abfassen? Wohl kaum indem er es selbst fundiert recherchiert und engagiert im Sinne der Wahrheitsfindung und ehrlicher Fairness schreibt. Das zeigen ja seine unsubstantiierten Ausführungen und die zahllosen Fehler.

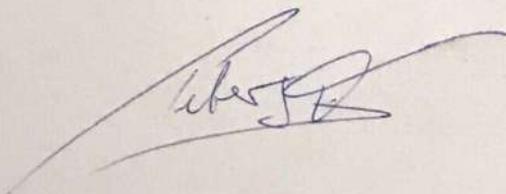
Auf die Auskunft des BaFin-Mitarbeiters oder den Kommentar zum VAG konnten Wir auch vertrauen, denn grundsätzlich sollte man behördlichen Schreiben und veröffentlichten Kommentaren vertrauen dürfen. Das ist auch Konsens in der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Jeder Antragsteller musste immer zwingend Mitglied der Trägervereinigung werden und hatte auch dort seine Beiträge gezahlt. Nicht jeder Antragsteller auf Mitgliedschaft in der Trägervereinigung musste jedoch Mitglied des Gesundheitsfonds/der Neudeutschen Gesundheitskasse werden. Eindeutig lag hier auch die Hauptgewichtung auf dem Hauptvertrag, denn das Mitglied der Trägervereinigung bot zahlreiche weitere Nebenabreden und leistete zudem zahlreiche weitere Angebote, die den Vereinigungsmitgliedern offenstanden. Das hat auch das Landgericht Dessau-Roßlau so festgestellt und das ergibt sich auch aus den anderen Gerichtsverfahren, zum Beispiel aus dem KWG-Verfahren vor dem Landgericht Halle, das und deren Geschehnisse im Gesamtzusammenhang der Richter des Landgerichtes Dessau-Roßlau nur schwer verstehen kann, wie er selbst in seinem Urteil schreibt. Damit ist dies auch offenkundig. Offensichtlich verstehen Wir diese komplexen rechtlichen Thematiken durchaus, auch wenn der Richter meint, dass Wir "eine einfach strukturierte Sicht gerade auf rechtliche Fragen" haben (s. Urteil Seite 5). Wie könnten Wir sonst auch im KWG-Verfahren als erster Gefangener in Sachsen-Anhalt eine eigene Revisionsbegründung zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären, die beim BGH zur vollumfänglichen Aufhebung des LG-Urteils führte?

Dem Richter kann zugute gehalten werden, dass diese Art Verfahren (sowohl KWG- als auch VAG-Verfahren) erstmalig in der Bundesrepublik durchgeführt worden sind und die Rechtsmaterie schon deshalb erhebliche Schwierigkeiten aufwies. So mag auch Unsere Vorgehensweise etwas unkonventionell sein, aber sie geschah immer mit dem Vorsatz der Rechtstreue, einer dienenden Haltung und mit der Willigkeit zur gemeinwohlförderlichen Strukturschaffung für die Allgemeinheit. Auch deshalb haben Wir immer alles veröffentlicht. Wenn er dies nicht erkennen kann (wie auf Seite 5 seines Urteils ersichtlich ist) dann können Wir das leider nicht ändern.

Ebenso ist gemäß des Kommentars, wie oben schon erwähnt, die interne Selbstversicherung kein erlaubnispflichtiges Versicherungsgeschäft, wenn diese vom Wirtschaftssubjekt selbst durchgeführt wird.

Nach den Feststellungen des Landgerichtes Dessau-Roßlau handelte es sich hier um eine solche Selbstversicherung. Gleichwohl wurden die Feststellungen fehlerhaft gewürdigt und sachliches Recht verletzt. Auf dieser Verletzung begründete sich das fehlerhafte Urteil. Auch dies ist hier endlich zu berichtigen.



Peter I.  
Menschensohn des Horst und der Erika,  
Oberster Souverän  
Imperator Fiduziar  
Königreich Deutschland